

**Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“****Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 die Aufstellung des Grünordnungsplanes „Eichholz und Am Wert“ in den Gemarkungen Astheim und Escherndorf beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach fristgerechter Bekanntmachung vom 05.10.2022 bis einschließlich 04.11. 2022 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 04.10.2022 unter Fristsetzung bis zum 04.11. 2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und sind mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen als Anlage (Abwägungsdokument) beigefügt.

Die eingegangenen Stellungnahmen mit den Abwägungsvorschlägen wurden bereits dem Stadtrat im Vorfeld übersandt.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Kitzingen
 - o Untere Bauaufsichtsbehörde
 - o Gesundheitsamt
 - o Untere Immissionsschutzbehörde
 - o Kreisbrandrat
 - o Kreisstraßenverwaltung
 - o Kindertagenaufsicht
 - o Kreisheimatpfleger Heinrich Stier
- Deutsche Funkturm GmbH, Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz, Kitzingen
- Kreisjugendring Kitzingen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kitzingen – *keine weitere Beteiligung erforderlich*
- PLEdoc GmbH, Essen
- Bayerischer Bauernverband, Würzburg
- Stadt Nordheim
- Gemeinde Sommerach

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Unterfranken, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Landratsamt Kitzingen
 - o Bauleitplanung
 - o Untere Naturschutzbehörde
 - o Bodenschutzbehörde
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

- Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V., München
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Bayernwerk Netz GmbH, Fuchsstadt und Gasversorgung Unterfranken GmbH, Würzburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
- Fernwasserversorgung Franken, Uffenheim
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kitzingen und Volkach
- Einwendungen Öffentlichkeit

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung von Unterfranken – 26.10.2022

Die Stadt Volkach plant mit vorliegendem Grünordnungsplan auf einer Fläche von ca. 14 ha den Erhalt bzw. die Entwicklung einer kleinteiligen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Streuobstbeständen zur Sicherung des kulturellen Erbes und des Landschaftsbildes mit seiner für die Volkacher Mainschleife typischen Nutzung sowie zur Sicherung des Naherholungsraumes. Der überwiegende Teil der Fläche wird als Ausgleichsfläche festgesetzt. Es soll dabei ein Biotopverbund mit dem Grünordnungsplan der Gemeinde Nordheim „Nordheimer Au“ entstehen. Bauflächen sind nicht geplant. Die Flächen werden aktuell kleinteilig teils als Acker, teils als Grünland und teils für den Obstbau genutzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt dazu in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

1. Natur und Landschaft

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Volkacher Mainschleife“ und umfasst im Südosten einen Teil des Naturschutzgebietes „Alter Main bei Volkach“.

Gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Die wertvollen Landschaftsteile der Region (u.a. Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete) sollen gemäß Ziel B I 2 und 2.3.1 RP2 gesichert werden. Sie sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Weiter liegt das Planungsgebiet vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (Nr. 6027-471) sowie im Süden im Bereich des Naturschutzgebietes auch innerhalb des FFH-Gebietes „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (Nr. 6127-371.11).

Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen die Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Hierzu ist für die Natura-2000-Gebiete auf regionaler und örtlicher Ebene ein

zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen bzw. zu verdichten (Ziel 7.1.6 LEP mit Begründung).

Die Planung trägt den genannten Festlegungen Rechnung. Für die Ausgestaltung der Planung und der grünordnerischen Maßnahmen kommt der Stellungnahme der Naturschutzbehörde dennoch besondere Bedeutung zu.

2. Überschwemmungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains. Nach dem Grundsatz 7.2.5 LEP sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden, u. a. indem die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert sowie - Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden. Gemäß Ziel B I 3.1.3 Regionalplan Region Würzburg (RP2) sollen Überschwemmungsgebiete als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. U. a. soll der Zugang zu ihnen gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht sowie nach Möglichkeit die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden. Die Planung unterstützt die genannten Festlegungen. Der Stellungnahme der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachstellen kommt im Hinblick auf die Ausgestaltung im Detail dennoch besondere Bedeutung zu.

3. Regionalplan-Fortschreibung Bodenschätze

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat zuletzt im Jahr 2008 das Teilkapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplans Würzburg fortgeschrieben. Um das Kapitel an inzwischen erfolgte Abbaufortschritte und neue Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit sowie an den künftigen regionalen Bedarf anzupassen, schreibt der Regionale Planungsverband Würzburg derzeit dieses Kapitel erneut fort. Hierzu hat das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105, zusammen mit dem Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. einen Fachbeitrag erarbeitet, in dem Flächenvorschläge für die Anpassung und Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze enthalten sind. Die Fortschreibung soll gewährleisten, dass die ortsnahe Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird (vgl. Ziel B IV 2.1.1 RP2).

Der Fachbeitrag unterliegt aktuell zunächst einer internen Bearbeitung und wurde noch nicht im Regionalen Planungsverband vorgestellt und diskutiert.

Innerhalb des Planungsgebietes liegt ein in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenes Vorranggebiet für Sand und Kies in einem Umfang von ca. 9,24 ha.

Nach der Begründung zu Ziel B IV 2.1.1.1 des gültigen Regionalplans hat der Regionale Planungsverband zwar im Rahmen der letzten Fortschreibung aufgrund zahlreicher Zielkonflikte, insbesondere mit dem Naturschutz, die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Sand und Kies innerhalb der „Volkacher Mainschleife“ abgelehnt. In einer Begründungskarte zum Regionalplan sind aber abbauwürdige Sand- und Kiesvorkommen innerhalb der „Volkacher Mainschleife“ dargestellt. Soweit ein kleinräumiger Abbau hier zulässig bleibt, kann er dort stattfinden. Dies gilt grundsätzlich auch für einen möglichen Abbau im Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes, auch wenn hier in der Begründungskarte kein abbauwürdiges Sand- und Kiesvorkommen dargestellt ist.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Bereich Rohstoffgeologie, hat in seiner Stellungnahme zur vorliegenden Planung vom 17.10.2022, die wir in Kopie erhalten haben, festgestellt, dass sich insbesondere in Nordbayern eine deutliche Verknappung an verfügbaren Abbaustellen für Sand und Kies, bei gleichzeitig hohem Bedarf abzeichnet, und stimmt deshalb der Planung aus

rohstoffgeologischer Sicht nicht zu. Da die vorliegende Grünordnungsplanung einer möglichen Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für Sand und Kies entgegensteht, bevor die Fläche im regionalplanerischen Fortschreibungsverfahren abgewogen und diskutiert werden kann, wird die Planung auch aus landes- und regionalplanerischer Sicht kritisch gesehen. Wir bitten Sie daher, sich nochmals vertieft mit dem Belang der Rohstoffsicherung (vgl. Ziel B IV 2.1.1 RP2) auseinanderzusetzen und neben der bereits erfolgten Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Referat 105 Wirtschaftsgeologie/Bodenschätze auch den Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. an der Planung zu beteiligen.

4. Sonstiges

Nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk betrifft die folgende Festsetzung das Planungsgebiet; daher sollte, falls nicht bereits geschehen, auch die jeweils zuständige Stelle bei der Aufstellung der Bauleitpläne beteiligt werden: Pionierübungsplatz Wasser, Nordheim am Main (Bundeswehrverwaltung).

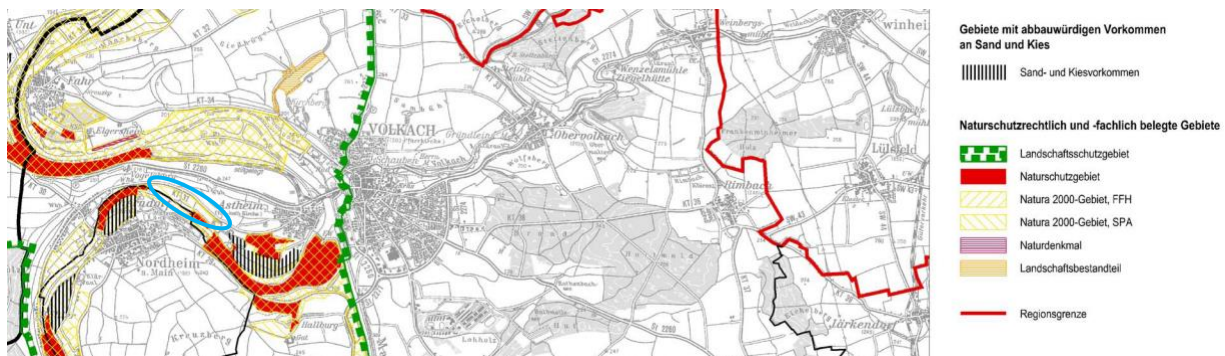
Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise zum Naturschutz und zur Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt wurden am Verfahren beteiligt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105 Wirtschaftsgeologie/Bodenschätze und der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. wurden ebenfalls beteiligt. Die Bundeswehrverwaltung wurde bisher nicht beteiligt, da ihre Beläge durch den Grünordnungsplan nicht betroffen sind, dies wird für den Entwurf nachgeholt.

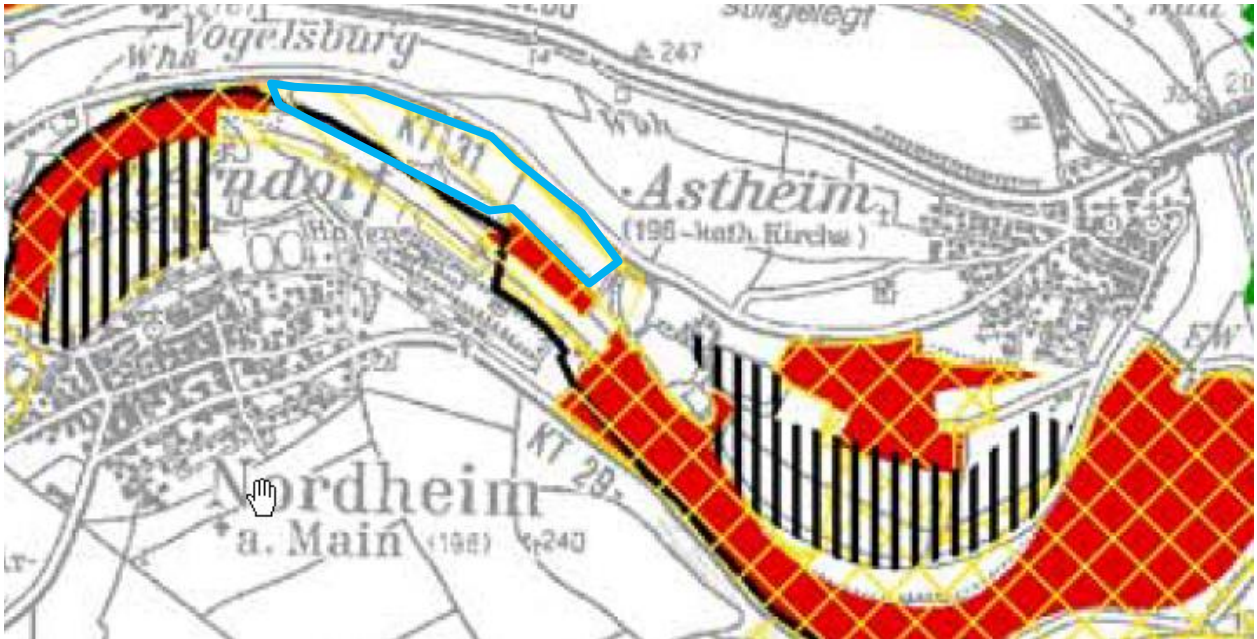
Derzeit ist das Gebiet im Regionalplan (2) als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt. Auf den Geltungsbereich bezogen ist für das Gebiet des Grünordnungsplanes die Erhaltung der charakteristischen, kleinräumigen und die überlagernde Nutzungsstruktur als Zielsetzung formuliert, verbunden mit der Beibehaltung extensiver Landnutzungsformen und Bewirtschaftungsarten. Zur Sicherung der Landschaftsstruktur ist das Plangebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Volkacher Mainschleife“.

Ferner sind im Regionalplan Karte 2 (Tekturkarte vom 15.04.2008) für den Bereich zwischen Astheim und Escherndorf keine Vorbehaltsflächen bzw. Vorrangflächen für den Abbau von Sand und Kies dargestellt. In der Begründungskarte Bodenschätze vom 15.04.2008 sind auch keine abbauwürdigen Vorkommen dargestellt, für die es im Einzelfall möglich sein kann, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft stehen würde. Das Gebiet zwischen Astheim und Escherndorf ist darin nicht enthalten (siehe folgende Abbildungen).



Begründungskarte Bodenschätze

(unmaßstäblich, Quelle: Planungsverband Bayerischer Untermain (1) (Internetfassung, Stand: 24.09.2010) – blauer Kringel Gebiet des Geltungsbereiches



Begründungskarte Bodenschätze vergrößert

(unmaßstäblich, Quelle: Planungsverband Bayerischer Untermain (1) (Internetfassung, Stand: 24.09.2010) – blauer Kringel Umgriff des Geltungsbereiches

Dass zur Sicherung der ortsnahen Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen die Ausbeutung heimischer Rohstoffvorkommen erforderlich ist, ist sich die Stadt Volkach bewusst. Festzustellen ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Planung des GOP „Eichholz und Am Wert“ der Geltungsbereich im Regionalplan weder als Vorrangfläche noch als Vorbehaltsfläche gekennzeichnet ist und darüber hinaus noch nicht einmal ein abbauwürdiges Sand- und Kiesvorkommen aufweist. Insofern wird bezweifelt, ob das Gebiet des Geltungsbereiches bzw. konkret nur eines Teiles davon ausreicht, die Rohstoffknappheit zu lösen.

Dennoch stellt die Stadt Volkach die Hinweise zu den Bodenschätzen ausdrücklich in die Abwägung ein. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange ist der Stadt Volkach jedoch die Sicherung des kulturellen Erbes und des Landschaftsbildes mit seiner für die Volkacher Mainschleife typischen Nutzung im Sinne eines Naturerfahrungsraumes, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Sicherung der Landwirtschaft vorrangig.

Dabei ist die Fläche nicht isoliert zu betrachten, sondern im Gesamtzusammenhang der strukturreichen Kulturlandschaft südlich von Escherndorf und Astheim und der Nordheimer Au. Mit dem Raum zwischen Escherndorf und Astheim besteht die einmalige Möglichkeit einen zusammenhängenden vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaftsbereich in der Volkacher Mainschleife, im Stadtgebiet Volkach und den benachbarten Gemeinden aufzubauen. Der Wert des Gebietes und des Landschaftsraumes wird umso bedeutungsvoller, wenn das gesamte Maintal in Betracht gezogen wird. Der nächste größere kleinteilige Kulturlandschaftsbereich im Maintal besteht erst wieder nördlich von Margetshöchheim mit einer Fläche von ca. 33 ha und nördlich von Erlabrunn mit einer Fläche von ca. 19 ha (Landkreis Würzburg). Von Volkach mainaufwärts sind in den Landkreisen Kitzingen, Schweinfurt und Hassberge nur noch Reste der kleinteiligen Kulturlandschaft mit Streuobst erhalten. Die kleinteiligen, strukturreichen Landschaftsbereiche südlich von Astheim und Escherndorf (Fläche mit 40 ha) sowie bei Nordheim a. Main in der „Nordheimer Au“ (Fläche mit 35 ha) bieten daher die einzige Gelegenheit im Auenbereich des Maines eine

großflächige, kleinteilige Kulturlandschaft zu entwickeln. Zur Betrachtung des Kulturraumes gehört auch die geologische Ausgangssituation, die landschafts- und gebietstypische Vegetationsformen bedingt. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde in einer Vorbesprechung zum Grünordnungsplan bestätigt. Die Oberflächenstruktur alleine reicht nur für eine oberflächliche Betrachtung zum Landschaftsbild aus, nicht jedoch für die Bildung landschaftstypischer (gegen) bedingter Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

Beschlussvorschlag

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange, dem Abbau von Bodenschätzen auf der einen Seite und dem Erhalt und die Entwicklung einer für das gesamte Maingebiet einmaligen strukturreichen Kulturlandschaft auf der anderen Seite, gewichtet die Stadt Volkach die Belange von Natur und Landschaft höher und hält daher am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

Regionaler Planungsverband Würzburg – 03.11.2022

Die Stadt Volkach plant mit vorliegendem Grünordnungsplan auf einer Fläche von ca. 14 ha den Erhalt bzw. die Entwicklung einer kleinteiligen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Streuobstbeständen zur Sicherung des kulturellen Erbes und des Landschaftsbildes mit seiner für die Volkacher Mainschleife typischen Nutzung sowie zur Sicherung des Naherholungsraumes. Der überwiegende Teil der Fläche wird als Ausgleichsfläche festgesetzt. Es soll dabei ein Biotopverbund mit dem Grünordnungsplan der Gemeinde Nordheim „Nordheimer Au“ entstehen. Bauflächen sind nicht geplant. Die Flächen werden aktuell kleinteilig teils als Acker, teils als Grünland und teils für den Obstbau genutzt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt dazu in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

1. Natur und Landschaft

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Volkacher Mainschleife“ und umfasst im Südosten einen Teil des Naturschutzgebietes „Alter Main bei Volkach“.

Gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Die wertvollen Landschaftsteile der Region (u.a. Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete) sollen gemäß Ziel B I 2 und 2.3.1 RP2 gesichert werden. Sie sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Weiter liegt das Planungsgebiet vollständig innerhalb des Vogelschutzgebiets „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (Nr. 6027-471) sowie im Süden im Bereich des Naturschutzgebietes auch innerhalb des FFH-Gebietes „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (Nr. 6127-371.11).

Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen die Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Hierzu ist für die Natura-2000-Gebiete auf regionaler und örtlicher Ebene ein

zusammenhängendes Netz an Biotopen zu schaffen bzw. zu verdichten (Ziel 7.1.6 LEP mit Begründung).

Die Planung trägt den genannten Festlegungen Rechnung. Für die Ausgestaltung der Planung und der grünordnerischen Maßnahmen kommt der Stellungnahme der Naturschutzbehörde dennoch besondere Bedeutung zu.

2. Überschwemmungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains. Nach dem Grundsatz 7.2.5 LEP sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden, u. a. indem die natürliche Rückhalte- und Speicherkapazität der Landschaft erhalten und verbessert sowie - Rückhalteräume an Gewässern freigehalten werden. Gemäß Ziel B I 3.1.3 Regionalplan Region Würzburg (RP2) sollen Überschwemmungsgebiete als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. U. a. soll der Zugang zu ihnen gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht sowie nach Möglichkeit die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden.

Die Planung unterstützt die genannten Festlegungen. Der Stellungnahme der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachstellen kommt im Hinblick auf die Ausgestaltung im Detail dennoch besondere Bedeutung zu.

3. Regionalplan-Fortschreibung Bodenschätze

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat zuletzt im Jahr 2008 das Teilkapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplans Würzburg fortgeschrieben. Um das Kapitel an inzwischen erfolgte Abbaufortschritte und neue Erkenntnisse bzgl. Rohstoffqualität und Rohstoffverfügbarkeit sowie an den künftigen regionalen Bedarf anzupassen, schreibt der Regionale Planungsverband Würzburg derzeit dieses Kapitel erneut fort. Hierzu hat das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105, zusammen mit dem Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. einen Fachbeitrag erarbeitet, in dem Flächenvorschläge für die Anpassung und Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze enthalten sind. Die Fortschreibung soll gewährleisten, dass die ortsnahe Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird (vgl. Ziel B IV 2.1.1 RP2).

Der Fachbeitrag unterliegt aktuell zunächst einer internen Bearbeitung und wurde noch nicht im Regionalen Planungsverband vorgestellt und diskutiert.

Innerhalb des Planungsgebietes liegt ein in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenes Vorranggebiet für Sand und Kies in einem Umfang von ca. 9,24 ha.

Nach der Begründung zu Ziel B IV 2.1.1.1 des gültigen Regionalplans hat der Regionale Planungsverband zwar im Rahmen der letzten Fortschreibung aufgrund zahlreicher Zielkonflikte, insbesondere mit dem Naturschutz, die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Sand und Kies innerhalb der „Volkacher Mainschleife“ abgelehnt. In einer Begründungskarte zum Regionalplan sind aber abbauwürdige Sand- und Kiesvorkommen innerhalb der „Volkacher Mainschleife“ dargestellt. Soweit ein kleinräumiger Abbau hier zulässig bleibt, kann er dort stattfinden. Dies gilt grundsätzlich auch für einen möglichen Abbau im Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes, auch wenn hier in der Begründungskarte kein abbauwürdiges Sand- und Kiesvorkommen dargestellt ist.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Bereich Rohstoffgeologie, hat in seiner Stellungnahme zur vorliegenden Planung vom 17.10.2022, die wir in Kopie erhalten haben, festgestellt, dass sich insbesondere in Nordbayern eine deutliche Verknappung an verfügbaren Abbaustellen für

Sand und Kies, bei gleichzeitig hohem Bedarf abzeichnet, und stimmt deshalb der Planung aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zu.

Da die vorliegende Grünordnungsplanung einer möglichen Ausweisung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes für Sand und Kies entgegensteht, bevor die Fläche im regionalplanerischen Fortschreibungsverfahren abgewogen und diskutiert werden kann, wird die Planung auch aus regionalplanerischer Sicht kritisch gesehen.

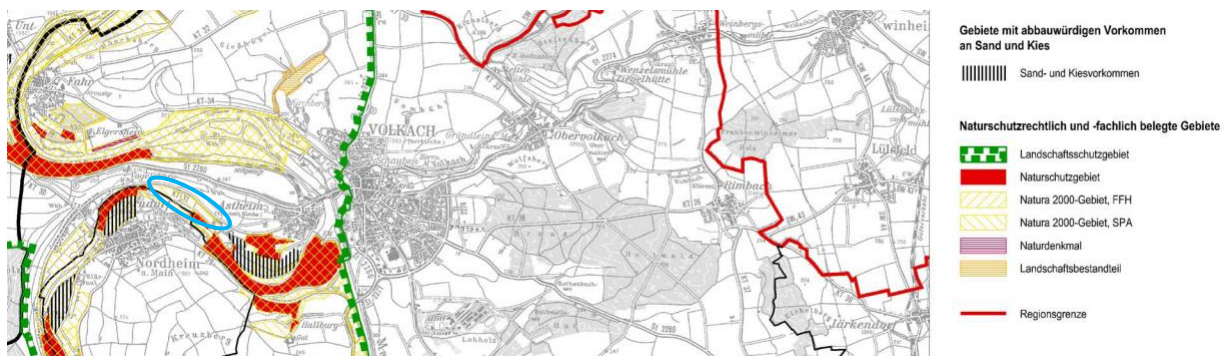
Wir bitten Sie daher, sich nochmals vertieft mit dem Belang der Rohstoffsicherung (vgl. Ziel B IV 2.1.1 RP2) auseinanderzusetzen und neben der bereits erfolgten Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Referat 105 Wirtschaftsgeologie/Bodenschätze auch den Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. an der Planung zu beteiligen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise zum Naturschutz und zur Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt wurden am Verfahren beteiligt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105 Wirtschaftsgeologie/Bodenschätze und der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. wurden ebenfalls beteiligt.

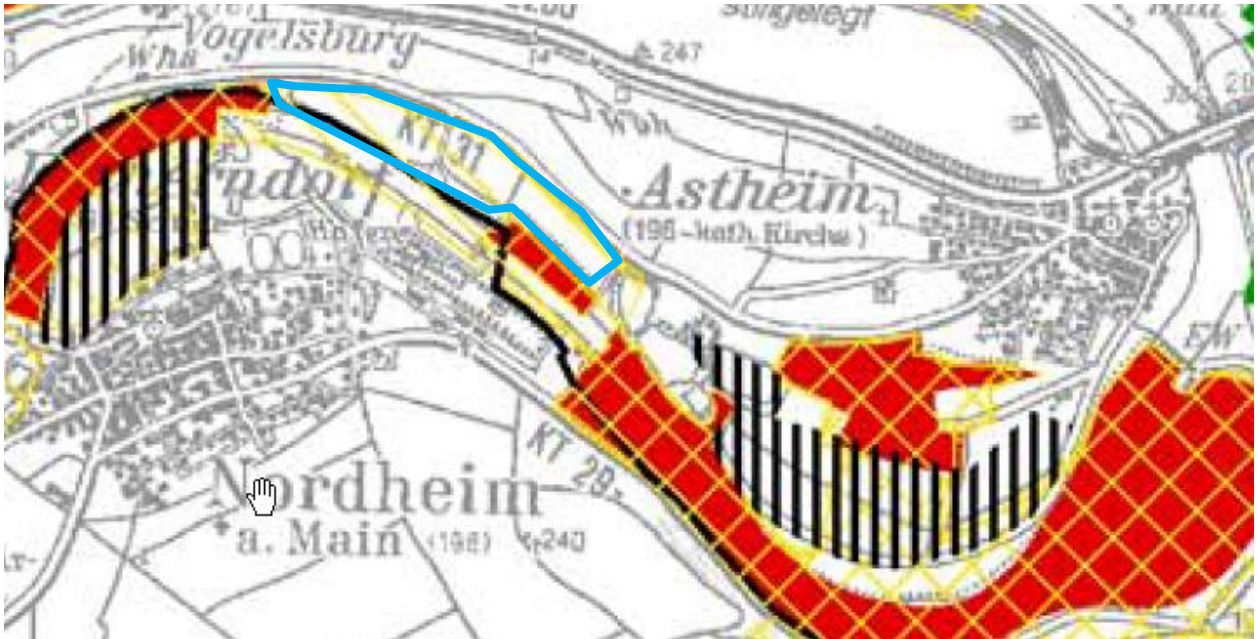
Derzeit ist das Gebiet im Regionalplan (2) als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt. Auf den Geltungsbereich bezogen ist für das Gebiet des Grünordnungsplanes die Erhaltung der charakteristischen, kleinräumigen und die überlagernde Nutzungsstruktur als Zielsetzung formuliert, verbunden mit der Beibehaltung extensiver Landnutzungsformen und Bewirtschaftungsarten. Zur Sicherung der Landschaftsstruktur ist das Plangebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Volkacher Mainschleife“.

Ferner sind im Regionalplan Karte 2 (Tekturkarte vom 15.04.2008) für den Bereich zwischen Astheim und Escherndorf keine Vorbehaltsflächen bzw. Vorrangflächen für den Abbau von Sand und Kies dargestellt. In der Begründungskarte Bodenschätze vom 15.04.2008 sind auch keine abbauwürdigen Vorkommen dargestellt, für die es im Einzelfall möglich sein kann, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft stehen würde. Das Gebiet zwischen Astheim und Escherndorf ist darin nicht enthalten (siehe folgende Abbildungen).



Begründungskarte Bodenschätze

(unmaßstäblich, Quelle: Planungsverband Bayerischer Untermain (1) (Internetfassung, Stand: 24.09.2010) – blauer Krümel Gebiet des Geltungsbereiches



Begründungskarte Bodenschätze vergrößert

(unmaßstäblich, Quelle: Planungsverband Bayerischer Untermain (1) (Internetfassung, Stand: 24.09.2010) – blauer Kringel Umgriff des Geltungsbereiches

Dass zur Sicherung der ortsnahen Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen die Ausbeutung heimischer Rohstoffvorkommen erforderlich ist, ist sich die Stadt Volkach bewusst. Festzustellen ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Planung des GOP „Eichholz und Am Wert“ der Geltungsbereich im Regionalplan weder als Vorrangfläche noch als Vorbehaltsfläche gekennzeichnet ist und darüber hinaus noch nicht einmal ein abbauwürdiges Sand- und Kiesvorkommen aufweist. Insofern wird bezweifelt, ob das Gebiet des Geltungsbereiches bzw. konkret nur eines Teiles davon ausreicht, die Rohstoffknappheit zu lösen.

Dennoch stellt die Stadt Volkach die Hinweise zu den Bodenschätzen ausdrücklich in die Abwägung ein. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange ist der Stadt Volkach jedoch die Sicherung des kulturellen Erbes und des Landschaftsbildes mit seiner für die Volkacher Mainschleife typischen Nutzung im Sinne eines Naturerfahrungsraumes, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Sicherung der Landwirtschaft vorrangig.

Dabei ist die Fläche nicht isoliert zu betrachten, sondern im Gesamtzusammenhang der strukturreichen Kulturlandschaft südlich von Escherndorf und Astheim und der Nordheimer Au. Mit dem Raum zwischen Escherndorf und Astheim besteht die einmalige Möglichkeit einen zusammenhängenden vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaftsbereich in der Volkacher Mainschleife, im Stadtgebiet Volkach und den benachbarten Gemeinden aufzubauen. Der Wert des Gebietes und des Landschaftsraumes wird umso bedeutungsvoller, wenn das gesamte Maintal in Betracht gezogen wird. Der nächste größere kleinteilige Kulturlandschaftsbereich im Maintal besteht erst wieder nördlich von Margetshöchheim mit einer Fläche von ca. 33 ha und nördlich von Erlabrunn mit einer Fläche von ca. 19 ha (Landkreis Würzburg). Von Volkach mainaufwärts sind in den Landkreisen Kitzingen, Schweinfurt und Hassberge nur noch Reste der kleinteiligen Kulturlandschaft mit Streuobst erhalten. Die kleinteiligen, strukturreichen Landschaftsbereiche südlich von Astheim und Escherndorf (Fläche mit 40 ha) sowie bei Nordheim a. Main in der „Nordheimer Au“ (Fläche mit 35 ha) bieten daher die einzige Gelegenheit im Auenbereich des Maines eine großflächige, kleinteilige Kulturlandschaft zu entwickeln. Zur Betrachtung des Kulturraumes gehört auch die geologische Ausgangssituation, die landschafts- und gebietstypische Vegetationsformen bedingt. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde in einer Vorbesprechung

zum Grünordnungsplan bestätigt. Die Oberflächenstruktur alleine reicht nur für eine oberflächliche Betrachtung zum Landschaftsbild aus, nicht jedoch für die Bildung landschaftstypischer (gegen) bedingter Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

Beschlussvorschlag

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange, dem Abbau von Bodenschätzen auf der einen Seite und dem Erhalt und die Entwicklung einer für das gesamte Maingebiet einmaligen strukturreichen Kulturlandschaft auf der anderen Seite, gewichtet die Stadt Volkach die Belange von Natur und Landschaft höher und hält daher am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

Landratsamt Kitzingen, Bauleitplanung – 24.10.2022

Bodenschutzbehörde

Die auf S. 6 unter Nr. 2 genannten Flurstücke des Plangebiets der Gemarkungen Astheim und Escherndorf sind nicht im Altlastenkataster eingetragen.

Allgemein

Redaktionelle Hinweise:

- Artenliste Obststräucher, vorletzter Eintrag „Qutte“, richtig „Quitte“
- Legende der Festsetzungen, Ziffer 3, Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen, das Zeichensymbol ist verkleinert: Wir empfehlen das Symbol in gleicher Größe wie in der Zeichnung darzustellen.
- Symbol für Naturschutzgebiet „Alter Main bei Volkach“ entspricht nicht der Darstellung auf der Zeichnung, wir empfehlen eine korrekte Darstellung in der Legende.

Darüber hinaus haben wir keine Hinweise. Falls Sie Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Die redaktionellen Hinweise werden berücksichtigt, die Stadt Volkach hält am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

Landratsamt Kitzingen, Naturschutz – 24.10.2022

Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Volkach beabsichtigt die Aufstellung des Grünordnungsplanes „Eichholz und Am Wert“. Der Geltungsbereich liegt nördlich des Mains und südlich der Kreisstraße 31 rund um die Gemarkungsgrenze zwischen Astheim und Escherndorf. Die Fläche wird vielgestaltig genutzt, teilweise landwirtschaftlich als Acker oder Wiese, teilweise obstbaulich, teilweise liegen Brachen vor.

Die Fläche liegt vollständig im LSG „Volkacher Mainschleife“ und im Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, Teilflächen liegen im FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ sowie im Naturschutzgebiet „Alter Main bei Volkach“.

Vorliegende Unterlagen

Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“, Stand 12.09.2022

Begründung zum Entwurf mit integriertem Umweltbericht mit Stand 12.09.2022

Verwendete Fachgrundlagen

Orthofotos, Schutzgebietsdaten, Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Fachliche und rechtliche Vorgaben

Die Fläche liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“, einem Schutzgebiet nach § 26 BNatSchG.

Die Fläche liegt komplett im SPA-Gebiet 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, und in Teilen zusätzlich im FFH-Gebiet 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“, beides Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (Natura 2000).

Ein Teilbereich im Südosten liegt im Naturschutzgebiet „Alter Main bei Volkach“, einem Schutzgebiet nach § 23 BNatSchG.

Andere Schutzgebiete nach den §§ 24 und 27 - 29 BNatSchG und Art. 14 f. BayNatSchG sind nicht betroffen.

Teilflächen entlang des Mains sind im Rahmen der Biotopkartierung als Biotop erfasst worden.

Fachliche Bewertung

Grundsätzliches

Es sind keine Baumaßnahmen o.ä. geplant. Die Planungen beschränken sich auf die Zuordnung von Flächen für öffentliche Grünflächen, Wald, landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung und einige Detailregelungen auf diesen Flächen.

GOP

Säume werden sich bei einer jährlichen Mahd nicht unbedingt etablieren können, es sollte stattdessen Saatgut für (mäßige) artenreiche Wiesen eingesät werden.

Die Mahd der Flächen ist nur bei günstiger Witterung zweimal im Jahr möglich, auch kann ggf. eine Mahd schon ab Anfang oder Mitte Juni, je nach Vegetationsbestand, sinnvoll sein.

In der freien Natur ist gem. § 40 BNatSchG das Ausbringen von nichtheimischen Pflanzen untersagt. Ausgenommen ist die Landwirtschaft. Die Pflanzung von Arten wie Apfelbeere, Kiwi, Pfirsich und Aprikose, sowie die Sorten der heimischen Beerensträucher ist daher nur bei der landwirtschaftlichen Nutzung zulässig. Dies kann für die Allgemeinheit auch nicht durch einen GOP legalisiert werden. Ein solcher Hinweis im GOP wäre wünschenswert, auch könnten die oben genannten Arten aus der Liste entfernt werden.

Umweltbericht

Die Tiefe des Umweltberichts ist für die vorliegende Planung ausreichend.

Eingriffsregelung

Es finden keine Eingriffe statt.

Artenschutz

Es werden keine Maßnahmen geplant, die geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen, eine entsprechende Untersuchung ist daher entbehrlich.

Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Beschilderungen im Schutzgebiet bedürfen der Erlaubnis der uNB. Gemäß den Unterlagen ist eine Abstimmung bezüglich der am Radweg geplanten Tafeln mit der uNB vorgesehen.

Naturschutzgebiet

Die Fläche wurde nachrichtlich in den Grünordnungsplan übernommen.

FFH-Gebiet, SPA-Gebiet

Natura 2000 unterliegt nicht der kommunalen Abwägung. Projekte sind vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG), wobei der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit notwendigen Unterlagen (sowie gegebenenfalls notwendige Unterlagen, insofern eine Zulassung auch bei erheblicher Beeinträchtigung angestrebt wird) vorzulegen hat (§ 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG). Projekte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes in seinen Erhaltungszielen führen können, sind unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ein Projekt darf nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Für Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, wie es auch Grünordnungspläne sind, ist § 34 Abs. 1 – 5 BNatSchG entsprechend anzuwenden (§ 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Als Maßnahmen sind die Pflanzung von Obstbäumen und ggf. Beerensträuchern geplant sowie die Beschilderung entlang des bestehenden Radwegs, um Interessierte über die Fläche zu informieren. Die geplanten Maßnahmen sind nach einer überschlägigen Prüfung nicht geeignet, Erhaltungsziele der vorliegenden Natura 2000 Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.

Biotopschutz

Durch die geplante Maßnahme ist nicht mit Betroffenheiten der kartierten Biotope zu rechnen.

Fazit

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Planung begrüßt, sie kann einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der selten gewordenen Kulturlandschaft mit starker Prägung durch Obstbäume leisten.

Es sollten aus naturschutzfachlicher Sicht kleinere Anpassungen bezüglich der Wieseneinsaat und Pflege, sowie eine Konkretisierung bezüglich der Gehölzliste, da einige Arten in der freien Landschaft nur bei einer landwirtschaftlichen Nutzung zulässig sind, erfolgen.

Beschlussvorschlag

Die redaktionellen Hinweise werden berücksichtigt, die Stadt Volkach hält am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 27.10.2022

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen sind im Geltungsbereich des Grünordnungsplans "Eichholz und Am Wert" keine umfangreichen Erdarbeiten geplant. Daher bestehen nach unserem bisherigen Kenntnisstand gegen die oben genannte Planung **von Seiten der Bodendenkmal-**

pflege keine Einwände, trotz der Lage in unmittelbarer Nähe zum Bodendenkmal D-6-6127-0078 (Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung der Späthallstatt-/Frühlatènezeit).

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im Fall von künftigen Planungen, die mit umfangreicheren Erdarbeiten verbunden wären (z.B. für Geländemodellierungen oder Baumaßnahmen), bitten wir im Vorfeld um erneute Beteiligung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Hinweise sind in der Grünordnungsplanung berücksichtigt, es sind keine für Bodendenkmäler möglicherweise gefährdende Bodenbewegungen vorgesehen, die Stadt Volkach hält am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ mit der Ergänzung des Hinweises auf das Vorkommen möglicher Bodendenkmäler fest.

Bayerisches Landesamt für Umwelt – 17.10.2022

Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

Rohstoffgeologie

Der geplanten Maßnahme kann aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden:

Mit Schreiben vom 20.07.2016 hat der Regionale Planungsverband Würzburg das LfU (Abt. 10 Geologischer Dienst) als zuständigen Fachplanungsträger um die Zuarbeit eines Fachbeitrags

als Beurteilungsgrundlage für die Rohstoffsicherung gebeten. Ein Schwerpunkt dieser Arbeiten sollte auf die Rohstoffgruppe „Sand und Kies“ gelegt werden, weil hier ein besonderer Handlungsbedarf gesehen wurde.

Zusammen mit dem Bayer. Industrieverband Steine und Erden und dem Bergamt Nordbayern wurden daher Neu-Vorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erarbeitet bzw. bestehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an die aktuelle Situation angepasst. Diese Flächenvorschläge wurden zur weiteren Bearbeitung im Dezember 2020 beim Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Unterfranken eingereicht.

Innerhalb des geplanten Vorhabens Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ liegt ein vorgeschlagenes Vorranggebiet für Sand und Kies, das sich weitgehend mit einem hier geplanten Abbauvorhaben deckt. Hier stehen bislang unverritzte quartäre Sande und Kiese an, denen im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung eine besondere Bedeutung zukommt, zumal sich für diese Rohstoffgruppe eine deutliche Verknappung, insbesondere in Nordbayern, bei gleichzeitig hohem Bedarf, abzeichnet.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass durch die angespannte Versorgungssituation inzwischen auch Abbauvorhaben bzw. Rohstoffsicherungsgebiete von <10 ha von großer Bedeutung sind und die zitierte Karte von 2008 keine Aktualität mehr aufweist. Eine Zustimmung zu der geplanten Maßnahme, die mit einer Veränderungssperre einhergeht, kann daher von unserer Seite nicht erfolgen, da sie einem möglichen Bodenschatzabbau entgegensteht.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105) oder an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kitzingen (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

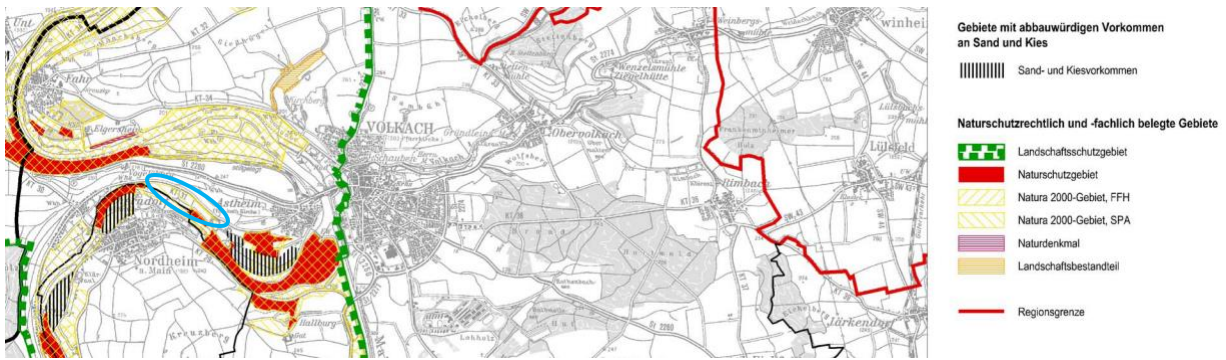
Das SG 24 der Regierung von Unterfranken und das Bergamt Nordbayern erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Untere Naturschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sowie der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. wurden am Verfahren beteiligt.

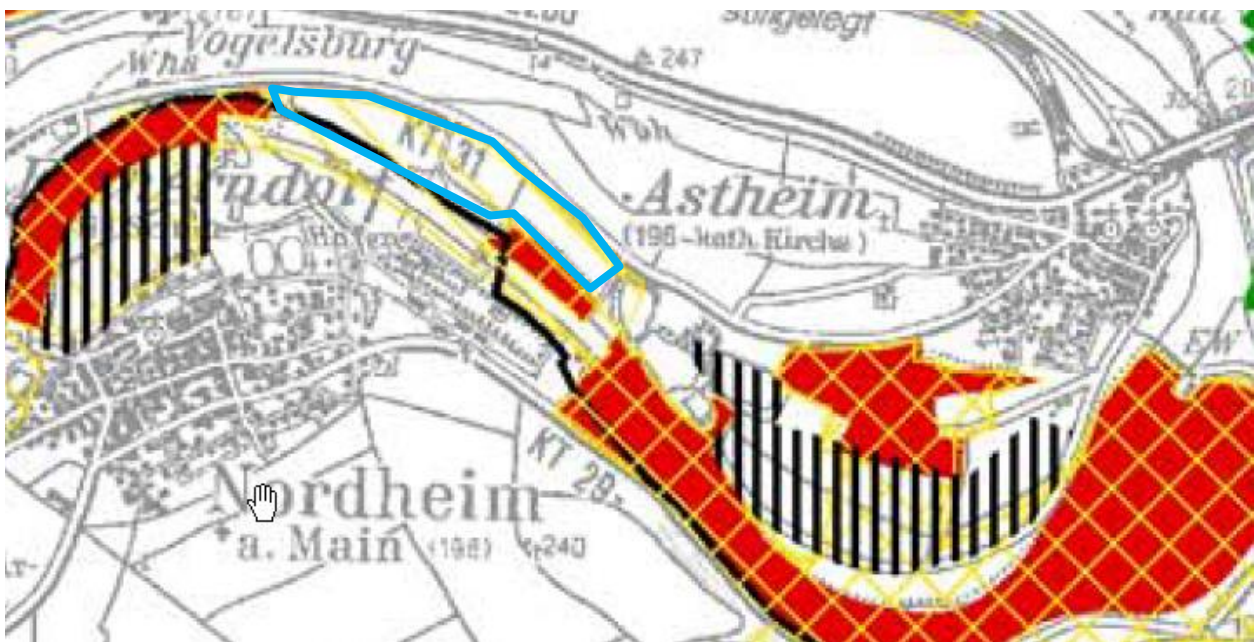
Derzeit ist das Gebiet im verbindlichen Regionalplan (2) als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Karte 3) dargestellt. Auf den Geltungsbereich bezogen ist für das Gebiet des Grünordnungsplanes die Erhaltung der charakteristischen, kleinräumigen und die überlagernde Nutzungsstruktur als Zielsetzung formuliert, verbunden mit der Beibehaltung extensiver Landnutzungsformen und Bewirtschaftungsarten. Zur Sicherung der Landschaftsstruktur ist das Plangebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Volkacher Mainschleife“.

Ferner sind im derzeit verbindlichen Regionalplan Karte 2 (Tekturkarte vom 15.04.2008) für den Bereich zwischen Astheim und Escherndorf keine Vorbehaltsflächen bzw. Vorrangflächen für den Abbau von Sand und Kies dargestellt. In der Begründungskarte Bodenschätze vom 15.04.2008 sind auch keine abbauwürdigen Vorkommen dargestellt, für die es im Einzelfall möglich sein kann, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft stehen würde. Das Gebiet zwischen Astheim und Escherndorf ist darin nicht enthalten (siehe folgende Abbildungen).



Begründungskarte Bodenschätze

(unmaßstäblich, Quelle: Planungsverband Bayerischer Untermain (1) (Internetfassung, Stand: 24.09.2010) – blauer Kringel Gebiet des Geltungsbereiches



Begründungskarte Bodenschätze vergrößert

(unmaßstäblich, Quelle: Planungsverband Bayerischer Untermain (1) (Internetfassung, Stand: 24.09.2010) – blauer Kringel Umgriff des Geltungsbereiches

Dass zur Sicherung der ortsnahen Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen die Ausbeutung heimischer Rohstoffvorkommen erforderlich ist, ist sich die Stadt Volkach bewusst. Festzustellen ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Planung des GOP „Eichholz und Am Wert“ der Geltungsbereich im verbindlichen Regionalplan weder als Vorrangfläche noch als Vorbehaltsfläche gekennzeichnet ist und darüber hinaus noch nicht einmal ein abbauwürdiges Sand- und Kiesvorkommen aufweist. Insofern wird bezweifelt, ob das Gebiet des Geltungsbereiches bzw. konkret nur eines Teiles davon ausreicht, die Rohstoffknappheit zu lösen.

Dennoch stellt die Stadt Volkach die Hinweise zu den Bodenschätzen und zum Vorschlag eines Vorranggebietes ausdrücklich in die Abwägung ein. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange ist der Stadt Volkach jedoch die Sicherung des kulturellen Erbes und des Landschaftsbildes mit seiner für die Volkacher Mainschleife typischen Nutzung im Sinne eines Naturerfahrungsraumes, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Sicherung der Landwirtschaft vorrangig.

Dabei ist die Fläche nicht isoliert zu betrachten, sondern im Gesamtzusammenhang der strukturreichen Kulturlandschaft südlich von Escherndorf und Astheim und der Nordheimer Au. Mit dem Raum zwischen Escherndorf und Astheim besteht die einmalige Möglichkeit einen zusammenhängenden vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaftsbereich in der Volkacher Mainschleife, im Stadtgebiet Volkach und den benachbarten Gemeinden aufzubauen. Der Wert des Gebietes und des Landschaftsraumes wird umso bedeutungsvoller, wenn das gesamte Maintal in Betracht gezogen wird. Der nächste größere kleinteilige Kulturlandschaftsbereich im Maintal besteht erst wieder nördlich von Margetshöchheim mit einer Fläche von ca. 33 ha und nördlich von Erlabrunn mit einer Fläche von ca. 19 ha (Landkreis Würzburg). Von Volkach mainaufwärts sind in den Landkreisen Kitzingen, Schweinfurt und Hassberge nur noch Reste der kleinteiligen Kulturlandschaft mit Streuobst erhalten. Die kleinteiligen, strukturreichen Landschaftsbereiche südlich von Astheim und Escherndorf (Fläche mit 40 ha) sowie bei Nordheim a. Main in der „Nordheimer Au“ (Fläche mit 35 ha) bieten daher die einzige Gelegenheit im Auenbereich des Maines eine großflächige, kleinteilige Kulturlandschaft zu entwickeln. Zur Betrachtung des Kulturraumes gehört auch die geologische Ausgangssituation, die landschafts- und gebietstypische Vegetationsformen bedingt. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde in einer Vorbesprechung zum Grünordnungsplan bestätigt. Die Oberflächenstruktur alleine reicht nur für eine oberflächliche Betrachtung zum Landschaftsbild aus, nicht jedoch für die Bildung landschaftstypischer (gegen) bedingter Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

Beschlussvorschlag

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange, dem Abbau von Bodenschätzen auf der einen Seite und dem Erhalt und die Entwicklung einer für das gesamte Maingebiet einmaligen strukturreichen Kulturlandschaft auf der anderen Seite, gewichtet die Stadt Volkach die Belange von Natur und Landschaft höher und hält daher am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

BIV – Baustoffe Steine und Erden – 04.11.2022

Die Gewinnung heimischer mineralischer Rohstoffe liegt anerkanntermaßen im öffentlichen Interesse. Durch die Rohstoffgewinnung wird die Versorgung der Volkswirtschaft mit mineralischen Rohstoffen gewährleistet. Diese bilden die Grundlage für die mengenmäßig bedeutsamsten Baustoffe wie etwa Beton sowie zahlreiche weitere Industrieanwendungen. Das bayerische Wirtschaftsministerium fasst die Rolle der Rohstoffgewinnung wie folgt zusammen:

Mineralische Rohstoffe haben für den verarbeitenden Bereich und die damit im Zusammenhang stehenden Wirtschaftszweige eine herausragende Schlüsselfunktion.

Gewinnungsstätten, wie das bei der Regierung von Unterfranken eingereichte und vorgeschlagene neue Vorranggebiet bei der Regierung vom Unterfranken im Jahre 2020, das sich mit den Planungen zum Grünordnungsplan deckt, kommen einer besonderen Bedeutung zur langfristigen Rohstoffsicherung zu (siehe auch S. 9, Begründung zum Grünordnungsplan). Diese ermöglichen eine ortsnahe Deckung des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen. Durch die reduzierten Transportwege werden Treibhausgasemissionen eingespart und ein wertvoller Beitrag für den regionalen Klimaschutz geleistet.

Mineralische Rohstoffgewinnungsstätten bilden zudem unverzichtbare Sekundärlebensräume für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Die ökologische Vielfalt kann durch die Rohstoffgewinnung gesichert und sogar gestärkt werden. Dadurch kann eine Kiesgewinnung einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des vorliegenden Grünordnungsplanes leisten.

Wir stimmen der Aufstellung des Grünordnungsplanes nur unter der Bedingung zu, dass diese mit einer geplanten Kiesgewinnung und anschließenden Verfüllung vereinbar ist.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Dass zur Sicherung der ortsnahen Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mineralischen Bodenschätzen die Ausbeutung heimischer Rohstoffvorkommen erforderlich ist, ist sich die Stadt Volkach bewusst. Festzustellen ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Planung des GOP „Eichholz und Am Wert“ der Geltungsbereich im verbindlichen Regionalplan (2) weder als Vorrangfläche noch als Vorbehaltsfläche gekennzeichnet ist, sondern als landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Auf den Geltungsbereich bezogen ist für das Gebiet des Grünordnungsplanes die Erhaltung der charakteristischen, kleinräumigen und die überlagernde Nutzungsstruktur als Zielsetzung formuliert, verbunden mit der Beibehaltung extensiver Landnutzungsformen und Bewirtschaftungsarten. Zur Sicherung der Landschaftsstruktur ist das Plangebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Volkacher Mainschleife“.

Ferner sind im derzeit verbindlichen Regionalplan Karte 2 (Tekturkarte vom 15.04.2008) für den Bereich zwischen Astheim und Escherndorf keine Vorbehaltsflächen bzw. Vorrangflächen für den Abbau von Sand und Kies dargestellt. In der Begründungskarte Bodenschätze vom 15.04.2008 sind auch keine abbauwürdigen Vorkommen dargestellt, für die es im Einzelfall möglich sein kann, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft stehen würde.

Dennoch stellt die Stadt Volkach die Hinweise zu den Bodenschätzen und zum Vorschlag eines Vorranggebietes ausdrücklich in die Abwägung ein. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange ist der Stadt Volkach jedoch die Sicherung des kulturellen Erbes und des Landschaftsbildes mit seiner für die Volkacher Mainschleife typischen Nutzung im Sinne eines Naturerfahrungsraumes, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Sicherung der Landwirtschaft vorrangig.

Dabei ist die Fläche nicht isoliert zu betrachten, sondern im Gesamtzusammenhang der strukturreichen Kulturlandschaft südlich von Escherndorf und Astheim und der Nordheimer Au. Mit dem Raum zwischen Escherndorf und Astheim besteht die einmalige Möglichkeit einen zusammenhängenden vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaftsbereich in der Volkacher Mainschleife, im Stadtgebiet Volkach und den benachbarten Gemeinden aufzubauen. Der Wert des Gebietes und des Landschaftsraumes wird umso bedeutungsvoller, wenn das gesamte Maintal in Betracht gezogen wird. Der nächste größere kleinteilige Kulturlandschaftsbereich im Maintal besteht erst wieder nördlich von Margetshöchheim mit einer Fläche von ca. 33 ha und nördlich von Erbrunn mit einer Fläche von ca. 19 ha (Landkreis Würzburg). Von Volkach mainaufwärts sind in den Landkreisen Kitzingen, Schweinfurt und Hassberge nur noch Reste der kleinteiligen Kulturlandschaft mit Streuobst erhalten. Die kleinteiligen, strukturreichen Landschaftsbereiche südlich von Astheim und Escherndorf (Fläche mit 40 ha) sowie bei Nordheim a. Main in der „Nordheimer Au“ (Fläche mit 35 ha) bieten daher die einzige Gelegenheit im Auenbereich des Maines eine großflächige, kleinteilige Kulturlandschaft zu entwickeln. Zur Betrachtung des Kulturraumes gehört auch die geologische Ausgangssituation, die landschafts- und gebietstypische Vegetationsformen bedingt. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde in einer Vorbesprechung zum Grünordnungsplan bestätigt. Die Oberflächenstruktur alleine reicht nur für eine oberflächliche Betrachtung zum Landschaftsbild aus, nicht jedoch für die Bildung landschaftstypischer (geogen) bedingter Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

Beschlussvorschlag

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange, dem Abbau von Bodenschätzen auf der einen Seite und dem Erhalt und die Entwicklung einer für das gesamte Mainingebiet einmaligen strukturreichen Kulturlandschaft auf der anderen Seite, gewichtet die Stadt Volkach die Belange von Natur und Landschaft höher und hält daher am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 03.11.2022

Das o.g. Planvorhaben befindet sich in der Regionalplan-Region Würzburg (2). Der Regionalplan wird derzeit fortgeschrieben. Nach den hier vorliegenden Unterlagen liegt das geplante Vorhaben innerhalb einer vorgeschlagenen Vorrangfläche für Sand und Kies. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Umwelt. Dieser schließen wir uns an. Auch sollte der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. München am Verfahren beteiligt werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Dass zur Sicherung der ortsnahen Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mineralischen Bodenschätzen die Ausbeutung heimischer Rohstoffvorkommen erforderlich ist, ist sich die Stadt Volkach bewusst. Festzustellen ist jedoch, dass zum Zeitpunkt der Planung des GOP „Eichholz und Am Wert“ der Geltungsbereich im verbindlichen Regionalplan (2) weder als Vorrangfläche noch als Vorbehaltsfläche gekennzeichnet ist, sondern als landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Auf den Geltungsbereich bezogen ist für das Gebiet des Grünordnungsplanes die Erhaltung der charakteristischen, kleinräumigen und die überlagernde Nutzungsstruktur als Zielsetzung formuliert, verbunden mit der Beibehaltung extensiver Landnutzungsformen und Bewirtschaftungsarten. Zur Sicherung der Landschaftsstruktur ist das Plangebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Volkacher Mainschleife“.

Ferner sind im derzeit verbindlichen Regionalplan Karte 2 (Tekturkarte vom 15.04.2008) für den Bereich zwischen Astheim und Escherndorf keine Vorbehaltsflächen bzw. Vorrangflächen für den Abbau von Sand und Kies dargestellt. In der Begründungskarte Bodenschätze vom 15.04.2008 sind auch keine abbauwürdigen Vorkommen dargestellt, für die es im Einzelfall möglich sein kann, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft stehen würde.

Dennoch stellt die Stadt Volkach die Hinweise zu den Bodenschätzen und zum Vorschlag eines Vorranggebietes ausdrücklich in die Abwägung ein. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange ist der Stadt Volkach jedoch die Sicherung des kulturellen Erbes und des Landschaftsbildes mit seiner für die Volkacher Mainschleife typischen Nutzung im Sinne eines Naturerfahrungsraumes, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Sicherung der Landwirtschaft vorrangig.

Dabei ist die Fläche nicht isoliert zu betrachten, sondern im Gesamtzusammenhang der strukturreichen Kulturlandschaft südlich von Escherndorf und Astheim und der Nordheimer Au. Mit dem Raum zwischen Escherndorf und Astheim besteht die einmalige Möglichkeit einen zusammenhängenden vielfältigen und strukturreichen Kulturlandschaftsbereich in der Volkacher Mainschleife, im Stadtgebiet Volkach und den benachbarten Gemeinden aufzubauen. Der Wert des Gebietes und des Landschaftsraumes wird umso bedeutungsvoller, wenn das gesamte Maintal in Betracht gezogen wird. Der nächste größere kleinteilige Kulturlandschaftsbereich im Maintal besteht erst wieder nördlich von Margetshöchheim mit einer Fläche von ca. 33 ha und nördlich von Erbrunn mit einer Fläche von ca. 19 ha (Landkreis Würzburg). Von Volkach mainaufwärts sind in den Landkreisen Kitzingen, Schweinfurt und Hassberge nur noch Reste der kleinteiligen Kulturlandschaft mit Streuobst erhalten. Die kleinteiligen, strukturreichen Landschaftsbereiche südlich von Astheim und Escherndorf (Fläche mit 40 ha) sowie bei Nordheim a. Main in der „Nordheimer Au“ (Fläche mit 35 ha) bieten daher die einzige Gelegenheit im Auenbereich des Maines eine großflächige, kleinteilige Kulturlandschaft zu entwickeln. Zur Betrachtung des Kulturraumes gehört auch die geologische Ausgangssituation, die landschafts- und gebietstypische Vegetationsformen bedingt. Dies wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde in einer Vorbesprechung zum Grünordnungsplan bestätigt. Die Oberflächenstruktur alleine reicht nur für eine oberflächliche Betrachtung zum Landschaftsbild aus, nicht jedoch für die Bildung landschaftstypischer (gegen) bedingter Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.

Beschlussvorschlag

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange, dem Abbau von Bodenschätzen auf der einen Seite und dem Erhalt und die Entwicklung einer für das gesamte Maingebiet einmaligen strukturreichen Kulturlandschaft auf der anderen Seite, gewichtet die Stadt Volkach die Belange von Natur und Landschaft höher und hält daher am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 27.10.2022

Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg mit fachlichem Beitrag der Abteilung Gartenbau weisen wir auf folgende, aus unserer Sicht bedeutsame, Punkte hin:

Grundsätzlich bestehen aus fachlicher Sicht der Abteilung Gartenbau keine Einwendungen gegen den vorgelegten Grünordnungsplan. Allerdings sollte aus unserer Sicht, neben Halb- und Hochstämmen, auch die Pflanzung von Niederstämmen grundsätzlich weiterhin möglich sein.

Wir schlagen zudem vor, Teile der neu zu ordnenden Fläche als 'Zwetschgenlehrpfad' zu nutzen und auszuweisen. Die Zwetschge war bzw. ist die bestimmende Obstkultur in der Region der Mainschleife. Durch eine gezielte Pflanzung verschiedener Zwetschgensorten und eine begleitende Beschilderung der Bäume bzw. Fläche würde so ein touristisch und kulturhistorisch hochinteressanter Bereich geschaffen werden.

Das AELF Kitzingen-Würzburg, Abteilung Gartenbau könnte hierzu entsprechende fachliche Informationen bereitstellen.

Wir regen an, die Möglichkeiten für ein solches Projekt, in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern.

Landwirtschaftliche Belange:

Soweit sich die Grünordnungsmaßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand beziehen bestehen keine Einwendungen.

Für Flächen, die sich in privater Hand befinden, sollte sichergestellt werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin im Sinne der Besitzer bzw. der Pächter erfolgen kann.

Im Grundsatz werden hier aber die Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege dieser besonderen Kleinstrukturen auch in Hinblick auf die Förderung einer vielfältigen Biodiversität für sehr sinnvoll gehalten.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden dankend zur Kenntnis genommen und die Anregung eines Zwetschgenlehrpfades in der Begründung ergänzt.

Die Stadt Volkach hält am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ mit der Ergänzung des Zwetschgenlehrpfades in der Begründung fest.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg – 04.11.2022

Das Plangebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains. Der Bereich ist bereits bei einem häufigen Hochwasserabfluss überschwemmt.

Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung eines Grünordnungsplanes vor. In Abstimmung mit der Rechtsbehörde (Baurecht und Wasserrecht Landratsamt Kitzingen) ist zu prüfen, ob für

einen Grünordnungsplan eine wasserrechtliche Ausnahme dieses Verbotes nach § 78 Abs. 2 WHG beantragt werden muss.

Die Errichtung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich untersagt (§ 78 Abs. 5 WHG). Die Errichtung von baulichen Anlagen ist im Vorentwurf des Grünordnungsplans nicht vorgesehen.

Außerdem gelten im Plangebiet die Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 a WHG.

Unter anderem ist Folgendes untersagt:

- Das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können
- Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- Das Ablagern und das nicht kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
- Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes (gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG) entgegenstehen
- Die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Die Schutzvorschriften gemäß § 78 a WHG sollten inhaltlich in die textliche Festsetzung übernommen werden.

In Abstimmung mit der Rechtsbehörde ist zu prüfen, ob für die im Grünordnungsplan geplanten Baum- und Strauchpflanzungen eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 a Abs. 2 WHG zu beantragen ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht beeinflussen Obstbaumpflanzungen den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung an dieser Stelle nicht wesentlich. Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind dadurch nicht zu befürchten. Ein detaillierter Bepflanzungsplan liegt dem Vorentwurf jedoch nicht bei und kann daher nicht abschließend geprüft werden.

Das Landratsamt Kitzingen (Baurecht und Wasserrecht) erhält dieses Schreiben in Kopie. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und Mitteilung der Abwägungsergebnisse.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des WWA werden zur Kenntnis genommen. Mit dem GOP ist die Anreicherung der Flächen mit Streuobstbeständen beabsichtigt. Damit ist keine, den Abfluss des Maines bei Hochwasser beeinflussende Erhöhung der Rauigkeit der Talauie verbunden. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Volkach hält am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

N-ERGIE Netz GmbH – 06.10.2022

Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass im instruierten Geltungsbereich des Grünordnungsplanes keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant sind.

Es bestehen aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken.

Vor Ort können sich weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Für die Einbindung in die Bauleitplanung bedanken wir uns.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, für das Plangebiet wurden alle Leitungsträger angefragt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Volkach hält am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

Bayernwerk Netz GmbH – 04.11.2022

Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet, die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir auch Stellung zu Ihrem Schreiben an die gasuf.

Im Geltungsbereich des Grünordnungsplanes befindet sich eine Erdgasleitung der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich beträgt **1,0 m** beiderseits der Leitungssachse.

Wir haben unsere Erdgasleitung im beigefügten Lageplan farblich dargestellt und bitten um Übernahme der Versorgungsleitung in den Grünordnungsplan sowie um Aktualisierung der Planlegende.

Für die Richtigkeit des Leitungsverlaufs im Spartenauskunftsplan übernehmen wir keine Gewähr. Der Plan ist nur für Ihre Planungszwecke geeignet.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Nahbereich unserer Versorgungsleitung ist eine Leitungsauskunft durch unser **Planauskunftsportal (www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html)** oder unserem **Kundencenter Fuchsstadt, Tel. 09732/8887-338 (Planauskunft-Fuchsstadt@bayernwerk.de)**, unbedingt erforderlich. Hier erhalten Sie Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen.

Gegen die Aufstellung des oben genannten Grünordnungsplanes bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In Astheim befinden sich keine Strom- und Nachrichtenleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Bitte wenden sich bezüglich einer Stellungnahme auch an den örtlichen Energieversorger und beteiligen Sie uns weiterhin an Ihren Bauleitplanungen.

Beschlussvorschlag

Die Leitung wird im Plan übernommen. Die Einhaltung der Pflanzabstände wird bei der Ausführung berücksichtigt. Die Stadt Volkach hält am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ mit der Ergänzung der Gasleitung von Bayernwerk fest.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 02.11.2022

Zum Grünordnungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan).

Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe ins-besondere Abschnitt 6, zu beachten.

Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.

Beschlussvorschlag

Die Leitung der Telekom liegt zwischen Radweg und der Escherndorfer Straße. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Volkach hält am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

Fernwasserversorgung Franken – 06.10.2022

Die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme folgende Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt:

Stichleitung Dipbach: XV/5; W Astheim - W Escherndorf; GGG 250 (Status: in Betrieb)

Der vollständige und richtige Versand der Pläne erfolgt ohne Gewähr. Das Risiko der Interpretation der Unterlagen trägt der Empfänger. Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 4 Wochen nach Ausstellung und dürfen ausschließlich für das genannte Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt. Alle Unterlagen dieser elektronischen Anfrage sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Anlagen der Fernwasserversorgung Franken sind grundsätzlich durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt standardmäßig 6 m, davon je 3 m links und rechts der Fernleitungsachse. In diesem Schutzstreifenbereich dürfen keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Fernleitung gefährden können.

Die Trassenführung von Fernleitungen soll grundsätzlich außerhalb bebauter Gebiete bzw. privaten Grundstücken verlaufen, weil überörtliche Trinkwasserversorgungsleitungen eine gute Zugänglichkeit für Bau, Betrieb und Unterhaltung brauchen. Deshalb muss die zukünftige Bebauung so erfolgen, dass der Schutzstreifen der Fernleitung nicht berührt wird und dieser als Grünstreifen im öffentlichen Grund ausgebildet wird.

Für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebietserschließung empfehlen wir zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.

Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Die beiliegenden Merkblätter und die „Freizeichnungshinweise und Zeichenerklärung“ sind zu beachten.

Eine Einweisung vor Ort zur Kennzeichnung der Kreuzungsstellen ist zwingend erforderlich. Hierzu setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit unserem Rohrnetzmeister, Herrn Volker Supp, Betriebsstelle RN Hüttenheim Tel. 0152 21884560, in Verbindung.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.

Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten oder benötigen Sie für die Planungen einen vektoriiellen Datensatz, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.

Beschlussvorschlag

Die Leitung der Fernwasserversorgung liegt zwischen Radweg und der Escherndorfer Straße. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Stadt Volkach hält am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 06.11.2022

Der Bund Naturschutz Landkreis Kitzingen und die BN Ortsgruppe Volkach bedanken sich für die Beteiligung am Verfahren Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ und nehmen wie folgt Stellung.

Der Stadtrat der Stadt Volkach beabsichtigt die vielfältige Kulturlandschaft zwischen Escherndorf und Astheim im Maintal als Grünfläche zu sichern und zu entwickeln. Aufgrund der noch bestehenden vielfältigen, kleinteiligen Kulturlandschaft südlich von Astheim und Escherndorf und auf der gegenüberliegenden Maintalseite in Nordheim am Main, in der „Nordheimer Au“,

soll der Bereich zwischen Escherndorf und Astheim als kleinteilige Kulturlandschaft entwickelt werden. Dazu sollen Obstbaumbestände erhalten und neue Obstbaumflächen entwickelt werden. (Zitat Grünordnungsplan S. 5)

Diese Zielsetzung unterstützt der Bund Naturschutz Volkach vorbehaltlos. Unser Grundstück Flurstücksnummer 629 befindet sich in dem überplanten Areal. Unsere Absicht ist es, das erworbene Grundstück so zu pflegen, dass sich die standortgemäße Sandmagervegetation wieder entwickeln kann. Gemäß diesem Ziel wurde 2019 das Grundstück erworben. In der Artenschutzkartierung (ASK) sind im Planungsbereich hoch bedrohte Rote-Liste-Pflanzenarten aufgeführt sind. Es müssen deshalb die Standorte aktuell kartiert und Pflegekonzepte und Maßnahmen zum Erhalt der Arten entwickelt und umgesetzt werden.

2020 wurde unser Grundstück auf unser Betreiben mehrmals gemäht und die Mahd entfernt mit dem Ziel, den Boden auszumagern. Danach wurde Mähgut von naturbelassenen Flächen aus der Umgebung aufgebracht und von der Kindergruppe des BN Volkach verteilt. Auch 2021 und 2022 wurde das Grundstück vom Landschaftspflegeverband Kitzingen auf Kosten des Kreisverbandes Kitzingen und der Ortsgruppe Volkach im Bund Naturschutz gemäht und das Mähgut entfernt. Inzwischen zeigen sich erste Erfolge: Eine lockere, standortgemäße Vegetation hat sich entwickelt mit offenen Sandstellen. **Wir sehen das Grundstück als Trittstein zu den extensiv bewirtschafteten Flächen mit Baumbeständen in Richtung Escherndorf und in Richtung Main und darüber hinaus mit der kleinteiligen Struktur der Nordheimer Au. Die standortgemäße Flora und Fauna sollen sich auf dem Grundstück 629 wieder ansiedeln.**

Der vorgeschlagenen Bepflanzung mit Streuobst-Familienbäumen stellen wir uns nicht entgegen. Die Bepflanzung mit Streuobstbäumen und deren späteren Pflege muss durch die Stadt Volkach geleistet werden. Der BN Volkach hat dazu nicht die erforderlichen personellen Ressourcen. Allerdings schlagen wir eine lockere Bepflanzung mit einem Abstand von ca. 20 Metern zwischen den Obstbäumen vor, um den Boden nicht zu stark zu verschatten.

Fragen wirft für uns die Erreichbarkeit des Grundstücks auf. Um Familien den Zugang zu den Familienbäumen zu ermöglichen, schlagen wir vor, den Weg zwischen der Fahrstraße von Astheim nach Escherndorf und der Schmalseite der Grundstücke als Fahrradweg auszuweisen. Er ist übrigens in der Karte Astheim GOP VE 19. 09. 22 schon als solcher ausgewiesen.

Aus Sicht des Naturschutzes stellt der vorgestellte Grünordnungsplan nach Meinung des BN Kitzingen, Ortsgruppe Volkach keine Verschlechterung des jetzigen Zustandes dar, er birgt die Chance einer Verbesserung.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis des Bund Naturschutzes wird dankend zur Kenntnis genommen, insbesondere die Erfahrung, die der Bund Naturschutz mit der angelegten Wiese bereits gemacht hat. Diese vor Ort im Geltungsbereich gewonnene Erfahrung bestärkt die Stadt Volkach in der Zielsetzung im Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“. Die Hinweise hinsichtlich der Pflege werden bei der Ausführung berücksichtigt. Der Hinweis für den Ausbau des Radweges wird durch die Verwaltung geprüft. Der Zugang zum Grundstück ist über die bestehenden Wege bereits auch für Familien leicht zugänglich.

Eine Planänderung ist nicht erforderlich, die Stadt Volkach hält am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

Einwendungen Öffentlichkeit

**Firma Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH, August-Gauer-Straße 9, 97318 Kitzingen
vertreten durch Baumann Rechtsanwälte, Annastraße 28, 97072 Würzburg – 03.11.2022**

In oben bezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Firma Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Christian Reifenscheid, August-Gauer-Straße 9, 97318 Kitzingen, anwaltlich vertreten und überlassen eine auf uns lautende Vollmacht in der Anlage 1.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir gegen den Entwurf des Grünordnungsplans „Eichholz und Am Wert“ nachfolgende **Einwendungen**.

Unsere Mandantin ist Eigentümerin der im Geltungsbereich des Entwurfs des Grünordnungsplans gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 623, 624, 625, 626, 627, 628 und 630 der Gemarkung Astheim. Für diese Grundstücke ist beim Landratsamt Kitzingen ein Verfahren zur Genehmigung der Nassauskiesung und anschließender Rekultivierung anhängig. Unsere Mandantin wendet sich gegen die beabsichtigte Planung, soweit dies mit ihren Interessen am Sand- und Kiesabbau auf den bezeichneten Grundstücken nicht im Einklang steht. Insoweit wird die Einwendungsführerin durch die vorgesehene Planung in ihren verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsrechten, sowie am Recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs (Art. 14 Abs. 1 GG) verletzt.

I. Vorschlag für geänderte Planfestsetzung

Aus Sicht der Einwendungsführerin kann das Abbauvorhaben auf deren Grundstücken im Plangebiet im Einklang mit den von der Stadt Volkach festgelegten Zielen der Grünordnungsplanung verwirklicht werden.

Laut der Begründung des Entwurfs des Grünordnungsplans „Eichholz und Am Wert“ ergibt sich im Hinblick auf den IST-Zustand und im Hinblick auf die Zielsetzung der Grünordnungsplanung Folgendes:

Die Stadt Volkach beabsichtigt, mit dem GOP eine vielfältige Kulturlandschaft zwischen Escherndorf und Astheim im Maintal als Grünfläche zu sichern und zu entwickeln. Laut der Begründung bestehe (außerhalb des beabsichtigten Geltungsbereichs des GOP) eine vielfältige, kleinteilige Kulturlandschaft südlich von Astheim und südlich von Escherndorf und auf der gegenüberliegenden Maintalseite in Nordheim am Main in der Nordheimer Au. Zusätzlich zu diesen bestehenden Flächen soll der Bereich zwischen Escherndorf und Astheim mit dem Grünordnungsplan als kleinteilige Kulturlandschaft entwickelt werden. Hierdurch soll ein großer zusammenhängender Kulturlandschaftsbereich und ein Biotopverbund zwischen den genannten Flächen entwickelt werden. Derzeit weise das Plangebiet in der Talaue zwischen Astheim und Escherndorf eine geringe Vielfalt auf. Es seien hier nur noch Reste einer kleinteilig genutzten vielfältigen Kulturlandschaft, insbesondere auf Escherndorfer Gemarkung vorhanden. Im Zusammenhang mit den strukturreichen Gebieten südlich Astheim und südlich Escherndorf solle ein durchgängiges Band einer kleinteiligen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Streuobst entwickelt werden.

Festzuhalten ist daher, dass die im Eigentum der Einwendungsführerin stehenden Grundstücke im Geltungsbereich des geplanten GOP auf Astheimer Gemarkung derzeit den Zielen des Grünordnungsplans nicht entsprechen, sondern erst eine entsprechende Entwicklung dieser Flächen erforderlich ist. Schon allein aufgrund des derzeitigen Zuschnitts der Grundstücke ist

eine Kleinteiligkeit - im Gegensatz zu den im westlichen Teil des GOP liegenden Grundstücken nicht gegeben. Es handelt sich bei den Grundstücken der Einwendungsführerin vielmehr um großflächige Grundstücke, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Obstanbau wird auf diesen Grundstücken vorwiegend nicht betrieben. Auf nachfolgenden Ablichtungen ist der derzeitige Bewirtschaftungszustand der Flächen der Einwendungsführerin erkennbar:





Verbleibt es bei der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung ist auch nicht zu erwarten, dass sich dieser Zustand in absehbarer Zeit ändern wird. Wie in der Begründung zum Grünordnungsplan bereits festgestellt, ist die Rentabilität der Obsthoch- und Halbstammanlagen in den letzten 40 Jahren zurückgegangen. Eine rentable landwirtschaftliche Bewirtschaftung derartiger Flächen ist kaum möglich. Dementsprechend könnte die Stadt Volkach die Ziele mit der derzei-

tigen Planung nur dadurch verwirklichen, dass sie im Falle des Verkaufs dieser Grundstücksflächen ein Vorkaufsrecht ausübt. Hierzu ist zum einen zu sagen, dass die Einwendungsführerin einen Verkauf der Flächen in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt. Zum anderen würden der Stadt Volkach hierdurch erhebliche Kosten entstehen. Zum einen müsste der Kaufpreis von der Stadt aufgewendet werden. Zum anderen entstünden aber auch nicht unerhebliche Kosten für die entsprechende Bepflanzung und Pflege der Grundstücke, um die Planungsziele letztendlich verwirklichen zu können. Eine Umsetzung der Planungsziele auf den Grundstücken der Einwendungsführerin ist daher nicht absehbar. Aus dem Planentwurf ergibt sich auch nicht, wie die Stadt die Ziele in absehbarer Zeit verwirklichen will. Insofern stellt sich zu Recht die Frage der Erforderlichkeit der Planung, welche zwingend auch für einen selbstständigen Grünordnungsplan gegeben sein muss.

Zur Lösung dieses Problems wäre die Einwendungsführerin aber grundsätzlich bereit, ihre Grundstücksflächen nach Verwirklichung ihres Abbauvorhabens entsprechend den Zielvorstellungen der Gemeinde zu bewirtschaften. Um dieses Ziel zu erreichen, kann die Stadt bezüglich der Grundstücke der Einwendungsführerin die Wirksamkeit der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 15 und 20 BauGB gemäß § 9 Abs. 2 BauGB unter die aufschiebende Bedingung des erfolgten Kies- und Sandabbaus auf den Flächen stellen. Zusätzlich wäre die Einwendungsführerin bereit, zur Sicherung des Planungsziels einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Volkach abzuschließen, in welcher sich die Einwendungsführerin verpflichtet, die Flächen nach dem Rohstoffabbau entsprechend der Ziele und Vorstellungen der Stadt zu bepflanzen und zu bewirtschaften. In einem solchen Vertrag können auch zeitliche Vorgaben und der abschnittsweise Abbau und die entsprechende abschnittsweise Rekultivierung mit entsprechenden Sicherungsmitteln (zum Beispiel Vertragsstrafenregelung) vereinbart werden. Auf diese Art und Weise kann die Stadt ihre Planungsziele zur Herstellung eines durchgängigen Bandes einer kleinteiligen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Streuobst in absehbarer Zeit und kostenneutral verwirklichen.

Eine solche aufschiebend bedingte Festsetzung ist gemäß Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB zulässig. Nach dieser Vorschrift kann in besonderen Fällen im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen oder sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

Zweck des § 9 Abs. 2 BauGB ist es zu ermöglichen, die Zulässigkeit der nach einem Bebauungsplan festgesetzten und nach § 30 an sich zulässigen Nutzungen von bestimmten weiteren städtebaulichen Maßnahmen und sonstigen Vorgängen abhängig zu machen. Dieser Regelung kommt die Funktion zu, die Verwirklichung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen in Abstimmung mit bestimmten städtebaulichen Maßnahmen und sonstigen Vorgängen zu steuern (EZBK/Söfker, 145. EL Februar 2022, BauGB § 9 Rn. 240b).

Die Festsetzungsmöglichkeit des § 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB bezieht sich auf die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen. Die Festsetzung, dass Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind, setzt daher voraus, dass der Bebauungsplan für solche Nutzungen und Anlagen, die Gegenstand von Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 sind, Festsetzungen trifft. Hierbei kann sich § 9 Abs. 2 BauGB auf jegliche Art von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB beziehen (EZBK/Söfker, 145. EL Februar 2022, BauGB § 9 Rn. 240g).

Die Umstände und ihr Eintritt, auf die sich die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB beziehen soll, sind im Bebauungsplan zu bezeichnen. Erforderlich ist die eindeutig bestimmte Bezeichnung der „Umstände“. Das gleiche gilt für den „Eintritt der Umstände“, der den zeitlichen Bezug herstellt. Dabei ist es Aufgabe der Festsetzungen festzulegen, wann der maßgebliche

Umstand als eingetreten gilt. Dies hängt von den Merkmalen des Umstandes und dem planerisch Gewollten ab. So ist denkbar, dass der „Umstand“ verwirklicht sein muss; planerisch ausreichend kann aber auch sein, dass auf einen früheren Zeitpunkt abgestellt wird (EZBK/Söfker, 145. EL Februar 2022, BauGB § 9 Rn. 240o).

Die aufschiebend bedingte Zulässigkeit kann im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Planung Fragen aufwerfen, wenn der Eintritt der Umstände, mit dem die Nutzungen und Anlagen zulässig werden, unbestimmt oder offen ist. Dieser Aspekt bedarf besonderer Berücksichtigung, wenn die durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB Betroffenen den maßgeblichen Umstand nicht selbst herbeiführen können, dies vielmehr Aufgabe anderer Beteiligten ist. Mit Rücksicht auf den Zweck des § 9 Abs. 2 BauGB zu ermöglichen, den Bebauungsplan in Kraft zu setzen, auch wenn die zu seiner Verwirklichung notwendigen Umstände noch nicht gegeben sind, ist zu verlangen, dass der Eintritt der Umstände nach Lage der Dinge in absehbarer Zeit erwartet werden kann oder dies zumindest nach Lage der Dinge nicht ausgeschlossen ist. Die Festsetzung einer Bedingung kann auch wie im Fall einer Angebotsplanung beurteilt werden. Die Bedingung wird „angenommen“, d.h. von den betreffenden Beteiligten erfüllt; es gelten die sich aus der Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB ergebenden Rechtsfolgen. Nur wenn feststeht, dass ihre Realisierung nicht mehr erwartet werden kann, kann sich die Frage des Obsoleszents der Festsetzung stellen. Nach dem OVG Münster Urt. v. 21.7.2011 - 59/09.NE, kann auch erforderlich sein, dass die Bedingung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt, so dass für den Fall des Nichteintritts wie im Fall der festgesetzten Frist eine Folgenutzung vorzusehen ist (EZBK/Söfker, 145. EL Februar 2022, BauGB § 9 Rn. 240f-241e).

Entsprechend dieser Voraussetzungen ist es zulässig, die im Grünordnungsplan vorgesehenen Festsetzungen für die Grundstücke der Einwendungsführerin unter die aufschiebende Bedingung zu stellen, dass diese Festsetzungen erst wirksam werden, wenn und sobald der Sand- und Kiesabbau auf den Flächen erfolgt ist und die Grundstücke mit geeignetem Material wieder verfüllt wurden. Da derzeit noch nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt die Genehmigung für das Vorhaben der Einwendungsführerin erteilt wird, kann in der Festsetzung bestimmt werden, dass die Festsetzung in jedem Fall eintritt, wenn ein festgelegter Zeitpunkt erreicht wurde.

Im Übrigen wäre die Überarbeitung der Begründung des Grünordnungsplans insoweit erforderlich, als dort derzeit zu Unrecht von einer Unvereinbarkeit des Kiesabbaus mit den Planungszielen der Stadt ausgegangen wird. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass - entgegen der Darstellung in der Begründung des Grünordnungsplans - das Abbauvorhaben der Einwendungsführerin auch nicht gegen Ziele und Grundsätze des Regionalplans und der Landschaftsplanung verstößt. Diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer II.

Festzuhalten ist, dass die derzeitige Grünordnungsplanung der Stadt Volkach schon allein deswegen unwirksam wäre, weil eine Umsetzung der Planungsziele in absehbarer Zeit mit den beabsichtigten Festsetzungen nicht erreicht werden kann. Dem Grünordnungsplan mangelt es deshalb an der Erforderlichkeit der Planung.

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 25. Juni 2014 - 4 CN 4/13 -, Rn. 14, zur Erforderlichkeit der Planung bei absehbar fehlender Vollzugsfähigkeit der Regelungen Folgendes ausgeführt:

„Dabei ist nicht zuletzt die Art der in Rede stehenden Festsetzungen von Bedeutung. Flächenfestsetzungen tragen in aller Regel schon dadurch eine Vollzugswahrscheinlichkeit in sich, weil die Zulässigkeit neuer Vorhaben (§ 29 Abs. 1 BauGB) an ihnen zu messen ist (§ 30 BauGB) und sich so zumindest langfristig ein Gebietswandel einstellen wird. Deswegen können und müssen unter Umständen auch auf längere Dauer andere als die festgesetzten Nutzungen hingenommen werden (so schon Urteil vom 2. März 1973 - BVerwG 4 C 40.71 - BVerwGE 42, 30 <38>). Demgegenüber ist die Vollzugsfä-

higkeit festgesetzter Maßnahmen davon abhängig, ob eine gesetzliche Durchsetzungsmöglichkeit besteht oder zumindest Vorhaben zu erwarten sind, die eine Umsetzung dieser Maßnahmen etwa in Form belastender Auflagen ermöglichen, die einer Baugenehmigung beigelegt werden. Andernfalls verfehlt der Planungsträger die Anforderungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wenn er nicht darlegen kann, wie der Vollzug solcher Festsetzungen zumindest langfristig erfolgreich bewirkt werden kann. Der Senat hat zwar - wie von der Antragsgegnerin betont, allerdings wiederum im Zusammenhang mit der nachträglichen Funktionslosigkeit von Festsetzungen und bezogen auf eine Flächenfestsetzung - darauf hingewiesen, dass allein der Wille eines Grundeigentümers, die Realisierung einer bestimmten Festsetzung zu verhindern, regelmäßig nicht geeignet ist diese Festsetzung außer Kraft treten zu lassen (Beschluss vom 5. November 2002 - BVerwG 4 BN 8.02 - BRS 66 Nr. 54). Er ist aber im Fall einer Festsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen ohne Weiteres davon ausgegangen, dass sie bei fehlender Bereitschaft der betroffenen Eigentümer und fehlenden Zwangsmöglichkeiten wegen dauerhafter Vollzugsunfähigkeit unwirksam sein kann (Beschluss vom 3. Juni 2003 - BVerwG 4 BN 26.03 - BRS 66 Nr. 218). Daran ist festzuhalten."

Zudem würde sich die unveränderte Beibehaltung des derzeitigen Planungskonzepts letztendlich als abwägungsfehlerhaft darstellen (siehe Ausführungen unter Ziffer III.). Mit der vorgeschlagenen Änderung und der aufschiebend bedingten Festsetzung nach erfolgtem Kiesabbau auf den Grundstücken der Einwendungsführerin könnten die widerstreitenden Interessen zu einem optimalen Ausgleich gebracht werden. Zum einen könnten hierdurch die städtebaulichen bzw. naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Stadt überhaupt in einer absehbaren Zeitspanne und kostengünstig verwirklicht werden. Zum anderen würde diese Lösung auch dem öffentlichen Interesse am regionalen Rohstoffabbau entsprechen (siehe Ausführungen unter Ziffer III., 2.).

II. Vereinbarkeit des Kiesabbaus mit der Raumordnungsplanung

Das Abbauvorhaben der Einwendungsführerin verstößt - entgegen der Darstellung in der Begründung zum GOP - nicht gegen Ziele und Grundsätze des Regionalplans und der Landschaftsplanung.

In der Begründung wird auf Seite 9 ausgeführt, der kleinräumige Abbau widerspreche der Zielvorstellung B IV 2.1.1 .1 des Regionalplans.

Zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen enthält der Regionalplan folgende Grundsätze:

Kapitel B IV 2.1.1 „G“

„Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird.“

In der Begründung des Regionalplans wird zu diesem Grundsatz Folgendes ausgeführt:

„Infolge des technischen Fortschritts einerseits und der nicht voraussehbaren weltweiten politischen Veränderungen andererseits können sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Region noch immer nicht mit der für eine einigermaßen gesicherte Planung notwendigen Engmaschigkeit nach Bodenschätzen untersucht wurde. Die Aussagen im Regionalplan beziehen sich deshalb vor allem auf Lagerstätten, deren Qualität und Um-

*fang wenigstens eine annähernd grobe Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Gegebenheiten zulassen. Im Allgemeinen beschränkte sich die Fortschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf die bedeutenderen Lagerstätten der Region. **Die übrigen Lagerstätten sind als nachrangige Rohstoffgebiete einzustufen, in denen ein Abbau nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ebenfalls möglich ist**; andersartige Oberflächennutzung soll jedoch nach Möglichkeit eine spätere Nutzung dieser Lagerstätten nicht ausschließen."*

Kapitel B IV 2.1.1.1 „Z“

„Der Abbau von Sand und Kies soll schwerpunktmäßig konzentriert, stufenweise entsprechend dem jeweiligen Bedarf und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden“

Zur Begründung dieses Ziels wird im Regionalplan u.a. ausgeführt:

„Großflächig ausgebildete und abbauwürdige Lagerstättenräume für Sand und Kies sind im Vergleich zu südbayerischen Regionen nur in verhältnismäßig geringem Ausmaß vorhanden. Entsprechend dem geologischen Aufbau des Maintals stehen umfangreichere Sand- und Kieslagerstätten vor allem ab Lohr a.Main flussaufwärts bis etwa Erlabrunn an, und dann wieder südlich von Würzburg über Ochsenfurt bis zur Regionsgrenze in Richtung Schweinfurt. Mangels breitflächiger Kiesablagerungen fehlt auch die in anderen Regionen oftmals vorhandene starke Konzentration der Sand- und Kiesindustrie. Die Mächtigkeiten der Lagerstätten in den für einen Abbau geeigneten Räumen liegen zwischen 3 und 15 m. Die Qualität der Einzelgerölle ist gut, allerdings ist der Sandanteil im Vergleich zu Lagerstätten im Süden Bayerns ungewöhnlich hoch.

Die im Verhältnis zum Bedarf nur noch geringen abbaubaren Lagerstätten und die teilweise noch vorhandenen Landschaftsschäden erfordern auch weiterhin eine großflächige Ordnung und schwerpunktmäßige Konzentration des künftigen Abbaus von Sand und Kies.

[...]

Aufgrund der begrenzten Lagerstätten und der vielfältigen Zielkonflikte mit den Belangen der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege konnten bei der Fortschreibung vor allem im Maintal kaum neue Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Der Regionale Planungsverband lehnt insbesondere auch weiterhin die Ausweisung der von den Fachplanungsträgern vielfach geforderten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Landschaftsschutzgebiet "Volkacher Mainschleife" wegen der bestehenden Zielkonflikte ab. In der Begründungskarte Bodenschätze zu Ziel B IV 2.1.1.1 sind die Gebiete dargestellt, die nach Ansicht des Industrieverbands Steine und Erden über abbauwürdige Vorkommen verfügen. Soweit ein kleinräumiger Abbau in der „Volkacher Mainschleife" zulässig bleibt, wird er dort stattfinden. Im Einzelfall kann es möglich sein, dass ein Abbau nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Regionalplanung und den Belangen von Natur und Landschaft steht. Seine Zulässigkeit wird fallweise in den hierfür vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren zu prüfen sein. [...].

Wegen des Kartenmaßstabs von 1 : 100.000 ist die zeichnerische Darstellung von Vorranggebieten für einzelne, kleinere Abbaustätten mit vorwiegend örtlicher Bedeutung grundsätzlich nicht möglich. Weitgehend abgebaute Gewinnungsstätten und kleinere Ergänzungsf lächen zu deren Abrundung, beispielsweise auch unter dem Gesichtspunkt

einer umfassenden Renaturierung bzw. Rekultivierung, können deshalb im Regionalplan nicht dargestellt werden. Der weitere Abbau auf diesen Flächen einschließlich begrenzter Erweiterungen soll aber entsprechend dem Ziel B IV 2.1.2 auch weiterhin zulässig sein. Dies gilt nach entsprechender raumordnerischer Überprüfung aus regionalplanerischer Sicht auch für einen weiteren Abbau in kleinerem Umfang im Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“.

Kapitel B IV 2.1.2 „G“

„Es ist anzustreben, dass außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Abbaustätten in der Regel raumordnerisch überprüft werden. Begrenzte Erweiterungen im Anschluss an vorhandene Abbaustätten zur Erhaltung bestehender Betriebe sind vor allem unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung von besonderer Bedeutung.“

Zur Begründung dieses Grundsatzes wird im Regionalplan ausgeführt:

„Im Regionalplan werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vor allem für den großräumigen Abbau zur Deckung des regionalen Bedarfs ausgewiesen. Obwohl der Abbau bevorzugt auf diesen Gebieten betrieben werden soll, ist die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere für den örtlichen Bedarf, jedoch auch außerhalb dieser Gebiete zulässig. Dies gilt nicht nur für Abrundungen und begrenzte Erweiterungen von vorhandenen Abbaustätten, bei denen die endgültige Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbauflächen besonders berücksichtigt werden sollen. Bei einem überörtlich raumbedeutsamen Abbau außerhalb der Vorranggebiete ist unter den Voraussetzungen des Art. 21 Bayerisches Landesplanungsgesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. 2004, S. 521) ein Raumordnungsverfahren durchzuführen.“

Die bei der Fortschreibung beantragte Streichung dieses Zieles bzw. ein Verbot des Abbaus außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde abgelehnt, weil dies nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 steht.“

Ergänzend ist der aktuelle und überarbeitete LEP Bayern (2020) zu beachten. Hiernach (Ziff. 5.2.2) sind „Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen [...] so gering wie möglich“ zu halten und Abbaugelände „soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion“ zuzuführen.

Damit verdeutlicht die Bayerische Staatsregierung, dass ein Abbau von Rohstoffen grundsätzlich nicht an Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild scheitern soll. Es wird aber auch zugleich festgelegt, dass im Zuge des Abbaus und in der unmittelbaren Folge die Abbaubetriebe dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild dadurch Rechnung tragen müssen, dass sie entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen - wie sie hier von der Einwendungsführerin auch vorgesehen sind - durchführen.

insgesamt wird aus den Regelungen im Regionalplan und Landesentwicklungsplan deutlich, dass zur Sicherung der örtlichen Rohstoffversorgung auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ein Rohstoffabbau, auch im kleinräumigen Umfang, grundsätzlich zulässig ist, soweit im Einzelfall die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und sonstige raumplanerische Vorgaben nicht entgegenstehen. Sofern sich daher im anhängigen Genehmigungsverfahren für das Abbauvorhaben der Einwendungsführerin ergibt, dass öffentlich-rechtliche Vorschrif-

ten dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist davon auszugehen, dass auch gegen Vorgaben des Regionalplans nicht verstoßen wird.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der Regionale Planungsverband Würzburg derzeit das Teilkapitel B IV „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplans Würzburg fortschreibt. Hierzu hat das Bayerische Landesamt für Umwelt zusammen mit dem Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. einen Fachbeitrag erarbeitet, in welchem Flächenvorschläge für die Anpassung und Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, aufbauend auf den aktuellen Erkenntnissen bezüglich der Rohstoffqualität und der Rohstoffverfügbarkeit sowie des regionalen und überregionalen Bedarfs, enthalten sind. Die geplante Abbaufäche der Einwendungsführerin in Astheim ist hier ebenfalls enthalten. Diese Fortschreibung soll gewährleisten, dass die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt werden kann. Hieraus ist ersichtlich, dass auf Ebene der Raumordnungsplanung in jedem Fall ein Bedarf gesehen wird, weitere Abbaufächen zu erschließen.

III. Verstoß gegen das Abwägungsgebot, Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB

Das Vorhaben verstößt in seiner aktuellen Ausprägung auch gegen das Abwägungsgebot nach Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB. Dem Vorhaben stehen sowohl private Interessen der Einwendungsführerin (1.), als auch öffentliche Interessen entgegen (2.)

1. Verletzung privater Interessen der Einwendungsführerin

Die Einwendungsführerin ist sowohl als Eigentümerin der vorbezeichneten Flächen, die vom Grünordnungsplan überplant werden, als auch als Abbauunternehmen für Kies und Sand, d.h. in ihrem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar und erheblich von den Planungen betroffen.

Wie bereits ausgeführt, ist die Einwendungsführerin Eigentümerin von 7 Grundstücken im Geltungsbereich des vorgesehenen Grünordnungsplans.

Die derzeit vorgesehene Festsetzung für die Grundstücksflächen der Einwendungsführerin (Umgrenzung von Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 628 steht mit dem Abbauvorhaben der Einwendungsführerin nicht im Einklang.

Der Erläuterungsbericht führt auf Seite 18 zu den Eigentumsverhältnissen und bodenordnenden Maßnahmen aus:

„Die Erhaltungsfestsetzungen für die Halb- und Hochstammobstanlagen entsprechen der derzeitigen Nutzung, weitere Nutzungseinschränkungen sind mit der Festsetzung nicht verbunden.“

Die Annahme, dass die Beibehaltung und Begrenzung der Nutzung auf den status quo keine Beeinträchtigung des Eigentums darstellt, ist verfehlt. Es liegt gerade in der Natur des Grundeigentums, dass dieses im Rahmen der Gesetze von den Eigentümern frei genutzt werden kann. Damit beschränkt der Grünordnungsplan diese Nutzungsmöglichkeiten erheblich, indem er jegliche vom status quo abweichenden Nutzung untersagt.

Die Firma LZR beschäftigt sich seit über 100 Jahren schwerpunktmäßig mit der Gewinnung, der Aufbereitung und dem Vertrieb von Sand und Kies sowie der Produktion von Transportbeton. Ca. 60 % des Gesamtumsatzes entfallen auf diesen Bereich. Insgesamt sind 95 Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt, davon sind 70 Lohnempfänger und 25 Gehaltsempfänger. Die regionale Kiesgewinnung auf bestehenden Abbauflächen ist in absehbarer Zeit beendet. Sofern keine Ersatzflächen erschlossen werden können, müssten Mitarbeiter im Produktionsbereich langfristig freigestellt werden. Mittelfristig würden sich auch Auswirkungen auf das übrige Personal in den Werkstätten, im Bereich der Aufbereitung und im Bereich der Verwaltung ergeben. Um diese Arbeitsplätze zu sichern, müsste der Rohstoff über weite Strecken beschafft werden. Dies würde - neben den wirtschaftlichen Auswirkungen - gegenüber einer ortsnahen Versorgung zu einem massiven Mehrausstoß an CO₂ führen. Im Einzelnen ergäben sich hieraus folgende Auswirkungen:

1. Mehrpreis für die Beschaffung des benötigten Sand und Kies: 5,00 € pro Tonne
2. Abfindungszahlungen an langjährige Mitarbeiter
3. Abschreibung auf nicht abbaubaren Bodenschatz
4. Verlust der Aufwendungen und Akquise sowie Kosten für Genehmigungsverfahren

Hinzu kommen die Auswirkungen, die mit dem Verlust der Arbeitsplätze für die Mitarbeiter und deren Familien verbunden sind. Die Ertragskraft der Region würde geschwächt werden. Einkommens- und Gewerbesteuern würden sich reduzieren.

Weitere Folge wären die erheblichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Einwendungsführerin infolge der notwendigen Preiserhöhungen im Hauptumsatzbereich Transportbeton.

Durch die Planung würde die Einwendungsführerin in ihrem durch das Grundgesetz geschützten Recht am Grundeigentum verletzt, sowie in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 14 Abs. 1 GG).

2. Unvereinbarkeit des Vorhabens mit entgegenstehenden öffentlichen Belangen

Dem Vorhaben steht auch das öffentliche Interesse an der lokalen und regionalen Gewinnung von Rohstoffen entgegen. Die gewerbliche Tätigkeit der Einwendungsführerin stellt nicht nur ein privates Interesse dar, sondern dient mit der Gewinnung bedeutsamer Rohstoffe auch einem erheblichen öffentlichen Interesse, welches vorliegend berührt wird und welches bei Durchführung des Grünordnungsplanes in unveränderter Form verletzt würde.

Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) hat mit Schreiben vom 22.10.2021 (Anlage 2) zum öffentlichen Interesse des Bauvorhabens der Einwendungsführerin in Nordheim Stellung genommen. Die grundsätzlichen Ausführungen sind auch auf das Abbauvorhaben in Astheim übertragbar. Der BIV hat in der Stellungnahme Folgendes ausgeführt:

„Die Gewinnung heimischer mineralischer Rohstoff liegt anerkanntermaßen im öffentlichen Interesse. Durch die Rohstoffgewinnung wird die Versorgung der Volkswirtschaft mit mineralischen Rohstoffen gewährleistet. Diese bilden die Grundlage für die mengenmäßig bedeutsamsten Baustoffe wie etwa Beton sowie zahlreiche weitere Industrieanwendungen. Das bayerische Wirtschaftsministerium fasst die Rolle der Rohstoffgewinnung wie folgt zusammen:

*Mineralische Rohstoffe haben für den verarbeitenden Bereich und die damit im Zusammenhang stehenden Wirtschaftszweige **eine herausragende Schlüsselfunktion.***

Dem trägt auch das Landesentwicklungsprogramm Bayern Rechnung. So heißt es in der Begründung zu den in Nr. 5.2.1 aufgestellten Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung:

*Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher **im öffentlichen Interesse**.*

Der für den Standort Nordheimer Au einschlägige Regionalplan der Planungsregion Würzburg stellt dazu unter Nr. 2.1.1 im Grundsatz fest:

*Es ist von **besonderer Bedeutung**, dass die Versorgung, dass die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt wird.*

Die bayerischen Bauherren und die ausführenden Bauunternehmen sind in besonderem Maße auf die zuverlässige Versorgung mit Sand und Kies angewiesen - vor allem um den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.

Das potenzielle Versorgungsgebiet der Gewinnungsstätte Nordheimer Au reicht in die Planungsregionen Bayerischer Untermain, Würzburg, Main-Rhön sowie Westmittelfranken hinein. Der Wohnungsneubaubedarf liegt hier laut Bayerischer Landesbodenkreditanstalt bei 84.600 Einheiten bis 2037. Dazu kommt ein aufgestauter Nachholbedarf von 34.000 Einheiten.

Daneben besteht ein zusätzlicher Bedarf an mineralischen Rohstoffen für Infrastrukturmaßnahmen, etwa im Straßen- und Wegebau oder im Bereich der erneuerbaren Energien, sowie für Gewerbe- und Industriebauten.

Darüber hinaus wird die wirtschaftliche und soziale Entwicklung einer Region durch die von der Rohstoffgewinnung zur Verfügung gestellten Arbeitsplätze gefördert. Der positive Beitrag darf dabei nicht auf die unmittelbar in der Gewinnungsstätte beschäftigten Arbeitnehmer beschränkt werden. Nach Berechnungen des bayerischen Wirtschaftsministeriums folgen auf einen Arbeitsplatz in der Gewinnung und Aufbereitung von Rohstoffen ca. 35 Arbeitsplätze in den damit zusammenhängenden Sektoren. Hinzu kommt, dass die Rohstoffgewinnung gerade im ländlichen Raum krisensichere Arbeitsplätze bietet. Der Landkreis Kitzingen ist im Landesentwicklungsprogramm sowie im Regionalplan als allgemeiner ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf kartiert. Der Standort Nordheimer Au kann eine günstige wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landkreises weiter befördern.

Gewinnungsstätten wie die Nordheimer Au ermöglichen eine ortsnahe Deckung des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen. Durch die reduzierten Transportwege werden Treibhausgasemissionen eingespart und ein wertvoller Beitrag für den regionalen Klimaschutz geleistet. Mineralische Rohstoffgewinnungsstätten bilden zudem unverzichtbare Sekundärlebensräume für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Die ökologische Vielfalt kann durch die Rohstoffgewinnung gesichert und sogar gestärkt werden."

Im Bereich der Rohstoffversorgung besteht ein hoher Sandbedarf mit 7 Tonnen/Person/Jahr. Für den Landkreis Kitzingen ergibt sich ein Bedarf von 630.000 Tonnen pro Jahr. Das Material wird insbesondere für die Herstellung von Beton benötigt. Regional können nur die Lagerstätten entlang des Mains die nötige Sandqualität für diese Betonherstellung liefern. Die Entwicklung der genehmigten Lagerstätten in der Region ist regressiv. Die Genehmigung und

die Gewinnung ist für die Betonwerke und damit für das regionale Bauen enorm wichtig. Betonwerke im Raum Würzburg erhalten in 2022 bereits keine Sandlieferung aus der Region mehr. Angesichts der durchschnittlichen Dauer der Genehmigungsverfahren, der begrenzten Anzahl der für die Betonherstellung geeigneten Lagerstätten im Landkreis Kitzingen und der Tatsache, dass der abgebaute Rohstoff bereits heute nicht mehr ausreicht, um eine Belieferung der Betonwerke in der Region sicherstellen zu können, besteht ein zwingendes öffentliches Interesse am Sand- und Kiesabbau, gerade auch in dem geplanten Gebiet in Astheim.

Die Verhinderung kleinräumiger Abbauvorhaben, auch im Gebiet der Volkacher Mainschleife, die grundsätzlich mit öffentlichen Belangen vereinbar sind und daher genehmigungsfähig wären, hat zur Folge, dass die örtliche Rohstoffversorgung nicht mehr sichergestellt werden kann. Lokalen Abbauunternehmen wird mangels vorhandener Abbaustätten die Existenzgrundlage entzogen. Eine Belieferung der Betonwerke mit regional abgebauten Rohstoffen ist nicht mehr möglich. Folge ist, dass der Rohstoff Sand und Kies aus anderen, zum Teil weit entfernt liegenden Regionen herangeschafft werden muss. Dies wiederum hat erhebliche Auswirkungen auf den CO₂ Ausstoß für den Transport des Materials. Zum anderen hätte dies aber auch zwangsläufig eine weitere Teuerung der Rohstoffe - in Zeiten einer ohnehin schon bestehenden Rohstoffknappheit - zur Folge.

3. Zwischenergebnis

Dies zugrunde gelegt, erweisen sich die derzeitigen Festsetzungen im Grünordnungsplan (nicht durchsetzungsfähige und in absehbarer Zeit nicht vollzugsfähige Festsetzungen in Verbindung mit erheblichen Kosten bei Ausübung von Vorkaufsrechten und anschließender Bewirtschaftung der Flächen durch die Stadt) in Relation zu der gegebenen Alternative (aufschiebend bedingte Festsetzung nach vorherigem Abbau der 7 Eigentumsflächen der Einwendungsführerin mit Verpflichtung zur Umsetzung der Planungsziele in einem absehbaren Zeitraum in einem städtebaulichen Vertrag) als grob abwägungsfehlerhaft.

IV. Ergebnis

Im Ergebnis ist die vorgelegte Planung rechtswidrig und verletzt die Einwendungsführerin in ihren subjektiv öffentlichen Rechten. Darüber hinaus widerspricht die Planung auch öffentlichen Interessen.

Dem isolierten Grünordnungsplan fehlt es bereits an der notwendigen Erforderlichkeit der Planung, da in weiten Teilen eine Umsetzung nicht möglich ist.

Schließlich stehen dem Vorhaben im Rahmen einer gebotenen Abwägung sowohl private Interessen der Einwendungsführerin, als auch das öffentliche Interesse an der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit (lokalen) Rohstoffen, entgegen.

Im Ergebnis regen wir an, die vorgeschlagenen Änderungen in der Planung vorzunehmen. Hierdurch können die Planungsziele in absehbarer Zeit erreicht und ein Interessenausgleich herbeigeführt werden. Zudem kann die Stadt einen wertvollen Beitrag zur Sicherung der im öffentlichen Interesse liegenden, nachhaltigen und lokalen Rohstoffversorgung leisten.

Für nähere Abstimmungsgespräche steht die Einwendungsführerin jederzeit zur Verfügung.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu I. Vorschlag für geänderte Planfestsetzung

Der Hinweis der anwaltlichen Vertretung der Firma Reifenscheid wird in die Abwägung eingestellt. Bei einer Festsetzung der Folgenutzung Streuobst nach § 9 Abs.2 BauGB ist die Definiti-

on von Zeit und Umstand zur Herstellung der Nachfolgenutzung nach erfolgtem Sandabbau im Hinblick auf die Zielsetzung des Grünordnungsplanes für die Stadt Volkach nicht gegeben:

- Über den Grünordnungsplan kann die Stadt Volkach das Abbauverfahren nicht anstoßen bzw. kann den wirtschaftlichen Ablauf des Abbauverfahrens nicht festsetzen. Das Genehmigungsverfahren erfolgt durch das Landratsamt, welches eine andere Folgenutzung als die Stadt Volkach in ihrer Abwägung zur Folgenutzung treffen kann, basierend auf Erfahrungen mit anderen Abbauvorhaben im Landkreis. Diese Folgenutzung weicht dann möglicherweise von der Zielsetzung der Stadt Volkach ab. Mit der vorgeschlagenen bedingenden Festsetzung ist die Zielsetzung der Stadt Volkach für die Entwicklung und Nutzung des Gebiets im Geltungsbereich des Grünordnungsplanes planrechtlich ungewiss bzw. nicht erreichbar, wenn im Zuge des Wasserrechtsverfahrens für den Abbau anderslautende Zielsetzungen für die Rekultivierung durch die Genehmigungsbehörde getroffen werden.
- Über die planrechtlich ungewisse Umsetzungsmöglichkeit des Grünordnungsplans „Eichholz und Am Wert“ hinaus würde über die Zulassung des Sandabbaus und der Regelung der Nachfolgenutzung im Sinne des GOP durch eine bedingende Festsetzung nach § 9 Abs.2 BauGB die Zielerreichung des Grünordnungsplanes verfehlt werden, weil die naturraumtypische Entwicklung des Gebiets entscheidend ist für die künftige Qualität der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten. Die Vegetationsentwicklung der Fläche, welche durch den Bund Naturschutz (siehe Stellungnahme vom 06.11.2022) als Grünland angelegt wurde (die Fläche liegt zwischen den von der Fa. Reifenscheid für den Sandabbau erworbenen Flächen), zeigt deutlich den geogenen Einfluss im Maintal für die künftige Entwicklung des Gebiets, der nach einem Sandabbau nicht mehr zu erzielen wäre. Vielmehr würde ein häufig vorkommender Standort („Allerweltstandort“) zur Verfügung gestellt werden, der sich ohne den für den Raum typischen Bezug zum sandigen Untergrund und ohne die dafür charakteristischen Pflanzen- und Tierarten entwickelt. In dem Zusammenhang nimmt die Stadt auch Bezug auf die in der Nordheimer Au vorkommende Vogelart, dem Wendehals, der seinen Lebensraum in mageren insektenreichen Wiesenbeständen mit Obstbäumen mit Baumhöhlen hat. Da die Art stark gefährdet ist, will die Stadt Maßnahmen zur Sicherung der geringen Bestände ergreifen, dazu gehört auch die Entwicklung magerer Wiesenbestände mit dem damit verbundenen hohen Insektenaufkommen als Nahrungsgrundlage für den Wendehals.

Zusammengefasst kann mit dem Vorschlag, die Reihenfolge der Nutzung durch § 9 Abs. 2 BauGB zu regeln, die Zielsetzung der Stadt für das Gebiet im Geltungsbereich des GOP „Eichholz und Am Wert“ nicht umgesetzt werden.

Dass die Grundstücke, die im Eigentum der Einwendungsführerin stehen, nicht mehr den Zielen des Grünordnungsplanes entsprechen, wird zur Kenntnis genommen, anzuführen ist, dass die Grundstücke mit den Flurnummern 630, 627 und 625 zum Zeitpunkt der Bestandskartierung noch obstbaulich genutzt worden sind. Aus der Beseitigung der Obstwiesen kann nicht abgeleitet werden, dass aufgrund des derzeitigen Zustandes die Zielsetzung des Grünordnungsplanes zur Nutzung des Gebiets verfehlt ist.

Das Erfordernis für die Planung ist in der Begründung zum Grünordnungsplan in Kap. 1, die Standortwahl in Kap. 4 und die Zielsetzung in Kap. 9 ausführlich dargelegt. Auf eine erneute Darlegung wird verzichtet, sondern auf die Begründung verwiesen. Aus den Ergebnissen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4.1 BauGB sind mit Ausnahme der Verbände und öffentliche Stellen, die den Abbau von Sand und Kies vertreten, nur positive und unterstützende Stellungnahmen für den Grünordnungsplan eingegangen. Dies bestärkt die Stadt Volkach, das Erfordernis zur Planung richtig erkannt zu haben, mit der einmaligen Chance mit dem Geltungsbereich des GOP „Eichholz und Am Wert“, zusammen mit den bereits vorhandenen, strukturreichen Obstgebieten in der Nordheimer Au sowie den Obstgebieten südlich Escherndorf und Astheim, einen großen zusammenhängenden kulturlandschaftlichen Be-

reich schaffen zu können, der kleinteilig durch Obst genutzt wird. Durch diese große zusammenhängende Fläche entstehen Rückzugsräume und Pufferzonen für seltene störungsempfindliche Arten wie beispielsweise dem seltenen Wendehals.

Die Fläche, welche vom Bund Naturschutz als mageres Grünland angelegt wurde zeigt diesbezgl. erste Erfolge. Die Stadt Volkach hat ebenfalls Flächen im Gebiet und wird diese künftig entsprechend dem GOP entwickeln.

Durch die Einwendungsführerin selbst wird im Prinzip die Zielsetzungen über eine bedingende Festsetzung im GOP unterstützt, wodurch indirekt das Planungserfordernis auch durch die Einwendungsführerin erkannt wird.

Durch den GOP sichert sich die Stadt Volkach ein Vorkaufsrecht, welches sie ausüben kann, um die Zielsetzungen des GOP (siehe Begründung) umzusetzen.

Zu II. Zur Vereinbarkeit des Kiesabbaus mit der Raumordnungsplanung

Im zitierten Grundsatz G 2.1.1 des Regionalplanes ist der Bezug zum Unterpunkt Z 2.1.1.1 in die Betrachtung einzubeziehen. Unter Z 2.1.1.1. ist die schwerpunktmäßige Konzentration für den Abbau von Sand und Kies auf Flächen in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgesehen (siehe Z. 2.1.1.1). In dem Punkt Z 2.1.1.1. werden im Regionalplan dafür Abbaugebiete aufgelistet. Die Fläche des Geltungsbereiches des GOP „Eichholz und am Wert“ sind in dieser Auflistung der Abbauflächen jedoch nicht aufgeführt. Insofern ist die Zielsetzung unter dem Punkt 2.1.1.1 und der Grundsatz 2.1.1 für den Geltungsbereich des Grünordnungsplanes nicht anwendbar.

Vielmehr liegt der Geltungsbereich im, vom regionalen Planungsverband für die Ausweisung eines Vorrang-/Vorbehaltsgebiets für Sand- und Kiesabbau, abgelehnten Bereiches der Volkacher Mainschleife. In der Begründungskarte zum Ziel B IV 2.1.1.1 ist für den Geltungsbereich kein abbauwürdiges Vorkommen von Sand und Kies dargestellt, insofern geht die Möglichkeit eines kleinräumigen Abbaus ins Leere (siehe Begründung zum Regionalplan S. 14: „In der Begründungskarte Bodenschätze (Tekturkarte vom 15.04.2008) zu Ziel B IV 2.1.1.1 sind die Gebiete dargestellt, die nach Ansicht des Industrieverbands Baustoffe, Steine und Erden e.V. über abbauwürdige Vorkommen verfügen. Soweit ein kleinräumiger Abbau in der „Volkacher Mainschleife“ zulässig bleibt, wird er dort stattfinden“. Im Übrigen wird noch auf den Vorbehalt der Zulässigkeit verwiesen, hier ist als Einwand die in der Begründung zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ dargelegte Bedeutung des Gebiets im Zusammenhang mit der strukturreichen Kulturlandschaft in der Nordheimer Au und südlich von Astheim und Escherndorf zu sehen.

Bei dem Hinweis der Einwendungsführerin auf den Grundsatz 2.1.2, einschließlich dem Verweis auf die Begründung dazu, ist der Grundsatz 2.1.1 und das Ziel 2.1.1.1 beachtlich, einschließlich der Begründung im Regionalplan (s. S 14 in der Begründung zum Regionalplan). Der regionale Planungsverband hat die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Volkacher Mainschleife abgelehnt. Somit hat eine raumordnerische Prüfung für den Bereich Volkacher Mainschleife bereits stattgefunden. Es sind lediglich kleinräumige Abbauvorhaben in Bereichen mit abbauwürdigen Sand- und Kieslagerstätten zulässig, vorbehaltlich, dass keine Gründe gegen einen Abbau sprechen. Im Geltungsbereich ist in der Begründungskarte (siehe oben) jedoch kein entsprechendes Gebiet mit abbauwürdigen Lagerstätten verzeichnet. Insofern widerspricht ein möglicher Abbau im Bereich des GOP „Eichholz und Am Wert“ dem derzeitigen Stand des Regionalplans (2).

Der Grundsatz 5.2.2 im LEP 2020 widerspricht einem Abbauvorhaben im Bereich des GOP „Eichholz und Am Wert“, da hier die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen eben nicht so gering wie möglich gehalten werden können, da, wie oben dargelegt, der Standort nach dem Sand-/Kiesabbau soweit verändert wird, dass sich keine standorttypischen Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten entwickeln können, in einem Bereich, der die einmalige Chance bietet, das größte zusammenhängende

Obstgebiet im Maintal mit mageren für das Maintal typische Standortbedingungen zu entwickeln.

Ergebnisse der Fortschreibung des Regionalplanes sind nicht veröffentlicht und daher nicht bekannt. Die Stadt Volkach kann sich mit dem Grünordnungsplan „Eichholz und am Wert“ daher nur nach dem gültigen Regionalplan richten. Demnach ist für den Geltungsbereich keine Vorbehaltsgebiet bzw. Vorranggebiet für Sandabbau im Regionalplan eingetragen und ferner liegt der Geltungsbereich des Grünordnungsplanes außerhalb abbauwürdiger Abbaustellen, die in der Begründungskarte (Tekturkarte vom 15.04.2008) dargestellt sind. Dagegen sprechen wichtige Belange des öffentlichen Interesses gegen ein Abbauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches, nämlich:

- die einmalige Chance mit dem GOP „Eichholz und am Wert“ im Zusammenhang mit den vorhandenen, kulturlandschaftlich kleinstrukturierten Gebieten Nordheimer Au und den Bereichen südlich von Astheim und Escherndorf ein zusammenhängendes kleinteiliges durch Obstnutzung dominiertes Gebiet zu schaffen, dass in seinem Umfang für das Maintal einmalig ist,
- ferner die Entwicklungsfähigkeit des Gebiets zu wertvollen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten aufgrund der geologischen Ausgangssituation und
- darüber hinaus die Wahrung der Kulturlandschaft für künftige Generationen und der touristische Wert für die Stadt Volkach.

Zu III Verstoß gegen das Abwägungsgebot, Art. 4 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB

Wie in zu II. dargelegt, sind für den Geltungsbereich im GOP „Eichholz und Am Wert“ im Regionalplan weder Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Sandabbau noch kleinere abbauwürdigen Lagerstätten von Sand und Kies für den Abbau vorgesehen (siehe Tekturkarte vom 15.04.2008). Vielmehr ist aus der Regionalplanung für den Geltungsbereich des GOP „Eichholz und Am Wert“ der höhere Wert des Landschaftsschutzes gegenüber dem Sand-/Kiesabbau ablesbar. Insofern hat die Einwendungsführerin mit ihrem Erwerb von Flächen im Geltungsbereich ein Risiko in Kauf genommen.

Auch ohne den Grünordnungsplan „Eichholz und am Wert“ der Stadt Volkach wäre nicht gesichert, dass angesichts der verbindlichen Zielsetzungen im Regionalplan der Einwendungsführerin die Genehmigung zur Abgrabung erteilt würde.

Das Eigentumsgrundrecht schützt die Nutzung und den Bestand des Eigentums. Beschränkungen und Auflagen entstehen jedoch durch Gesetze, Verordnungen und auch Satzungen, beispielsweise unterliegen auf einem Grundstück durch Biotopkartierung festgestellte, wertvolle Pflanzenbestände einem Beseitigungsverbot (siehe BayNatschG Art. 16 oder 23), auch dies wäre vom Eigentümer zu akzeptieren. Die Nutzung des Eigentums ist im vorliegenden Fall nicht per se untersagt, sie wird nur eingeschränkt. Diese Einschränkung ist gerechtfertigt aufgrund eines Überwiegens der planerischen Ziele wie in der Begründung zum Grünordnungsplan dargelegt, gegenüber den angesprochenen privaten Interessen der Einwendungsführerin. Die Stadt Volkach will aus den in der Begründung zum GOP dargelegten Gründen mit dem Instrument des Grünordnungsplanes die städtebaulichen Zielsetzungen für das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Erhalt von obstbaulich genutzten Grundstücken und im Hinblick auf die Flächen in der Nordheimer Au und den Bereichen südlich von Escherndorf und Astheim mit der Entwicklung als zusammenhängendes Obstgebiet im Maintal erreichen.

Mit einem Grundstückserwerb besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine bestimmte Planung und in der Folge auch kein Anspruch auf die Nutzung der Flächen als Abbauflächen für Sand und Kies. Es besteht auch kein grundsätzlicher Anspruch auf die Gewährleistung wirtschaftlicher Betätigung mit dem Erwerb von Flächen. Dass eine Betätigung in anderweitiger Sicht nicht möglich ist, ergibt sich aus dem Grünordnungsplan nicht. Das Eigentumsgrundrecht schützt

zwar die Nutzung und den Bestand des Eigentums, nicht jedoch Gewinnchancen oder Verlustrisiken für darauf vom Eigentümer beabsichtigte Vorhaben.

Bei genauer Betrachtung der von der Einwendungsführerin erworbenen Flächen wird deutlich, dass kein zusammenhängender Kiesabbau möglich ist, da ein großes Flurstück Fl.Nr. 628, Gemarkung Astheim, nicht im Eigentum der Einwendungsführerin steht. Es handelt sich um das Flurstück des Bund Naturschutzes der wie in Ziffer I dargestellt, andere Zielsetzungen verfolgt als die Einwendungsführerin. Ein wirtschaftlicher Abbau von Sand und Kies der beiden, der Einwendungsführerin zur Verfügung stehenden kleinflächigen Teilflächen neben dem Flurstück des Bund Naturschutzes, ohne Gefährdung des Grundstückes Fl. Nr. 628 ist daher sehr fraglich.

Ob beide Teilflächen, wie oben dargestellt, wirtschaftlich abgebaut werden können und dazu ausreichen, die Fortdauer des Betriebes dauerhaft zu sichern, wird aufgrund der Größe der beiden Teilflächen bezweifelt. Hinzu kommt, dass der BIV hier keine abbauwürdigen Sand- / und Kieslagerstätten im Regionalplan (siehe Tekturkarte vom 15.04.2008) ausgewiesen hat. Somit wird in wenigen Jahren, wenn die Sand- und Kiesvorkommen auf den Flächen der Einwendungsführerin erschöpft sind, die Firma vor dem gleichen wirtschaftlichen Problem stehen. Da die Einwendungsführerin die Legitimität kleinräumiger Abbauvorhaben (siehe Ziffer II) aus der Regionalplanung ableiten möchte, verdeutlicht, dass keine dauerhafte Betriebsstrukturen durch die Flächen im Geltungsbereich des GOP „Eichholz und Am Wert“ gehalten oder entwickelt werden können. Durch einen Abbau der beiden kleinteiligen Teilflächen zur benachbarten Fläche des Bund Naturschutzes würde lediglich ein unwirtschaftliches Betriebskonzept der Einwendungsführerin fort dauern.

Dem privaten Interesse der Einwendungsführerin, die aus dem Sand- und Kiesabbau im Geltungsbereich des GOP ein öffentliches Interesse mit Verweis auf die Rohstoffverknappung ableitet, sind die Aussagen des Regionalplanes 2 entgegenzuhalten, der wie in, zu Ziffer II, ausführlich dargelegt, dem Landschaftsschutz ein höheres Interesse einräumt als dem Sand- und Kiesabbau. Ferner ergibt sich, übergeordnet nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP (2020) unter Nr. 5.4.3, der Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft durch eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und nach Ziffer 7.1.6 (LEP) die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für wildlebende Arten, ein öffentliches Interesse, eine intakte Kulturlandschaft als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Aufgrund der, wie in der Begründung zum GOP dargelegten, einzigartigen Lage des Standortes und seiner Entwicklungsfähigkeit für standorttypische Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten ist das öffentliche Interesse am Erhalt der Kulturlandschaft und der Entwicklung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten höher zu gewichten als am beabsichtigten Sand-/Kiesabbau.

Zu den weiteren Ausführungen, dass der Rohstoffabbau durch Sand- und Kiesabbau in der Nordheimer Au (gemeint ist wohl der Abbau im Bereich des Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes „Eichholz und Am Wert“) für die wirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung ist und einen Beitrag für die Schaffung von Wohnraum und für den Straßenbau leistet, ist anzumerken, dass der Wohnraumbedarf und der Straßen- und Wegebau auch mit anderen Zuschlagstoffen und Materialien (nachwachsende Rohstoffe, Recyclingmaterialien) als Sand und Kies bewerkstelligt werden kann.

Zu den weiteren Ausführungen, dass kleinräumige Abbauvorhaben von Sand und Kies in der Volkacher Mainschleife dazu beitragen sollen den örtlichen Betrieb aufrecht zu erhalten und Betonwerke in Würzburg mit Sand und Kies zu beliefern, lässt mutmaßen, dass sich die Einwendungsführerin nicht mit dem kleinräumigen Abbau innerhalb des Geltungsbereiches des GOP „Eichholz und Am Wert“ bescheiden wird, sondern den großräumigen Abbau von Sand und Kies in der Volkacher Mainschleife als Zielsetzung hat (insofern wäre die Anführung der

Nordheimer Au als wichtiger Standort für den Sandabbau, wie in Ziffer III der Einwendungsführerin dargelegt, doch nicht als Kopierfehler zu werten).

Damit sieht sich die Stadt Volkach umso mehr bestärkt das Gebiet im Geltungsbereich des GOP „Eichholz und Am Wert“ zu erhalten und zu entwickeln.

Beschlussvorschlag

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange, dem Abbau von Bodenschätzen auf der einen Seite und dem Erhalt und die Entwicklung einer für das gesamte Maingebiet einmaligen strukturreichen Kulturlandschaft auf der anderen Seite, gewichtet die Stadt Volkach die Belange von Natur und Landschaft höher und hält daher am Entwurf zum Grünordnungsplan „Eichholz und Am Wert“ fest.

Beschlussvorschläge:

Grünordnungsplan "Eichholz und am Wert"

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss, über die Anregungen und Einwendungen/Bedenken der Träger öffentlicher Belange gesammelt abzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmte den Beschlussvorschlägen für die notwendigen Abwägungen, die mit der Einladung zur Stadtratssitzung versandt wurden, zu.

Die Ergebnisse der Abwägung sind mit dem heutigen Datum als Fassungsdatum in die Planung einzuarbeiten.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Sinne § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Volkach billigt den Entwurf des Grünordnungsplan "Eichholz und am Wert " in der Fassung vom 28.11.2022 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Stadt bekanntzumachen.